

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4560-01	Termin 07.03.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.03.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:
Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 51 BO:
Wohnen am Hillerberg in Bochum

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das GFNP-Änderungsverfahren 51 BO: Wohnen am Hillerberg

Bereichsleiter Bereich 5-1		Beigeordneter	
Hülsebusch		Dr. Palotz	
Datum 16.02.2024		Datum 19.02.2024	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4560-01	Termin 07.03.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

Begründung

Mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) wurde der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) übergeleitet. Der GFNP stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

Das als RFNP-Änderung begonnene Verfahren 51 BO wird als GFNP-Änderungsverfahren weitergeführt. Darüber hinaus wurde die ursprüngliche Bezeichnung „Gerthe-West“ in „Wohnen am Hillerberg“ geändert.

Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss werden nach regionaler Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in den gemäß kommunaler Regelungen jeweils zuständigen Gremien der Städte behandelt.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 20 Juni 2022 nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss am 29. April 2022 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 51 BO beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum von 22. August 2022 bis 22. September 2022 durchgeführt.

Mit der Baulandentwicklung „Wohnen am Hillerberg“ innerhalb des Landesprogrammes „Kooperative Baulandentwicklung“ plant die Stadt Bochum in Kooperation mit NRW.URBAN die Errichtung eines neuen Wohngebietes mit ca. 340 Wohneinheiten. Das Vorhaben soll durch eine standortgerechte Nachverdichtung einen Beitrag zur Erreichung der wohnungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Bochum leisten und gleichzeitig hochwertige Frei- und Grünflächen entwickeln. Durch eine kompakte Bebauung, die Nutzung bereits vorhandener Erschließungsstrukturen sowie verbindliche Festsetzungen auf Ebene der Bebauungsplanung – wie z.B. zur Retention und Versickerung von Niederschlagswasser – sollen negative Umweltauswirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Für die zukünftige Stadtentwicklung ist ein modernes und für breite Zielgruppen ansprechendes Wohnraumangebot vorgesehen.

Der GFNP stellt im Änderungsbereich bislang die Trasse der ehemals vorgesehenen Ortsumgehung „Gerthe-West“ als „Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dar (ca. 3,4 ha). Die übrigen Flächen (Sportplatz, nördlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen, südlich gelegener ehemaliger Kirmesplatz im Übergang zum Volkspark) werden als „Grünflächen“ dargestellt (ca. 7,1 ha).

Stattdessen soll nun überwiegend eine Darstellung als „Wohnbauflächen“ erfolgen (ca. 9,7 ha). Entlang der Stadtgrenze zu Herne soll ein Streifen als „Grünflächen“ dargestellt werden (ca. 0,8 ha).

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4560-01	Termin 07.03.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

Weiteres Verfahren

Die Veröffentlichung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 voraussichtlich im Mai / Juni 2024. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss in die Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung beim Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) eingereicht.

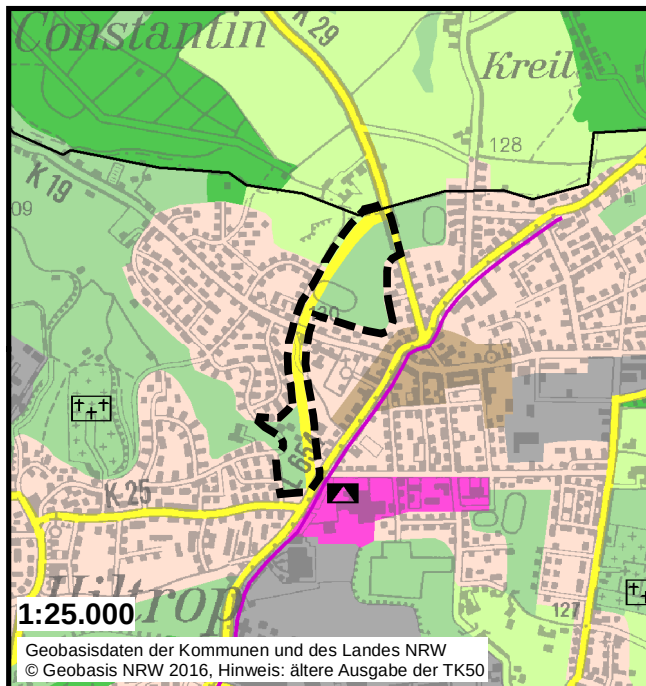
Anlagen

1. Änderungsplan Entwurf
2. Begründungsentwurf
3. Umweltbericht
4. synoptische Darstellung der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

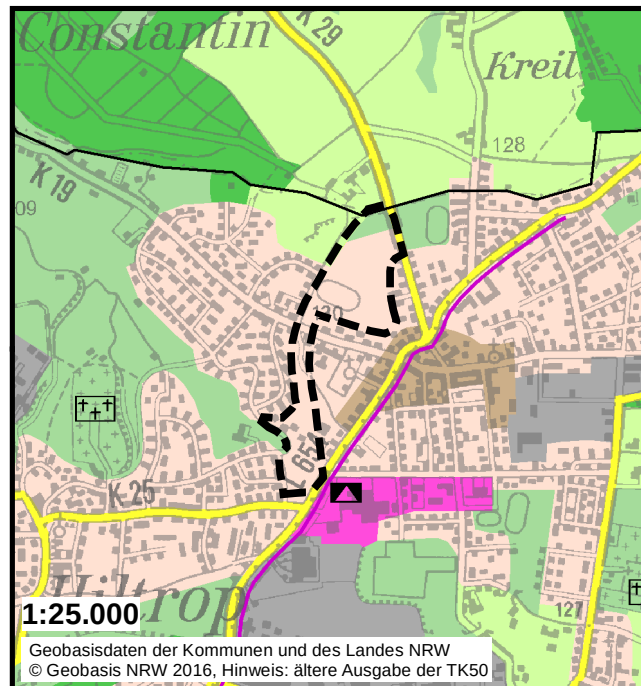
Nr. 51 BO (Wohnen am Hillerberg)



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Grünflächen
- Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege



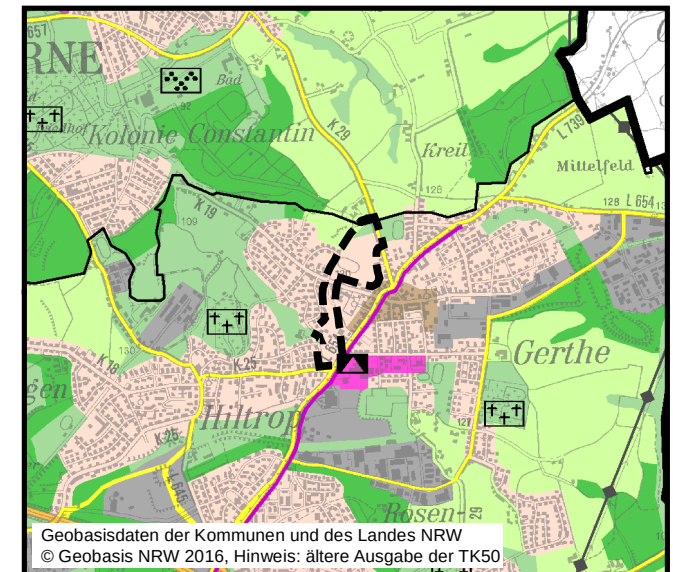
Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Grünflächen



Originaldarstellung in 1: 50.000



Stand: Dezember 2023 (Entwurf)

GFNP-Änderung 51 BO Wohnen am Hillerberg (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	3
2	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2.1	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	5
2.2	Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)	5
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes	5
2.5	Bebauungsplanung	7
2.6	Sonstige informelle Planungen	7
2.6.1	Handlungskonzept Wohnen Bochum	7
2.6.2	Kommunaler Masterplan Einzelhandel Bochum	8
2.6.3	Masterplan Freiraum	9
2.6.4	Nachhaltigkeitsstrategie Bochum	10
3	Gegenstand der Änderung	10
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	10
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	10
3.3	Bedarfsnachweis	10
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	11
4.1	Fachliche Begutachtung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen	11
4.2	Stadtklimatische Untersuchungen	12
4.3	Fachgutachterliche Stellungnahme zu Entwässerungskonzeption, Regenwassermanagement und Überflutungsvorsorge	12
4.4	Quellen und Quellschutzbereiche	13
4.5	Artenschutz	13
4.6	Verkehrsuntersuchung	13
4.7	Immissionsschutz	14
4.7.1	Lärm	14
4.7.2	Geruchsbelästigungen	14
5	Sonstige Belange	14
5.1	Altlasten	14
5.2	Kampfmittelverdachtsflächen	15
5.3	Bergbau	15
5.4	Untergrund	15
5.5	Baudenkmäler	15
5.6	Bodendenkmalpflege	16
5.7	Bodenschutzklausel	16
5.8	Klimaschutzklausel	17
5.9	Starkregen und Überflutungen	17
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	18
5.11	Seveso III	18
5.12	Verbandsgrünflächen	19
5.13	Verkehr	19
6	Verfahrensablauf	19
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	19
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	19

6.3	Weiteres Verfahren	20
7	Flächenbilanz / Monitoring	20

Stand: Dezember 2023

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Absatz 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Mit der Baulandentwicklung „Wohnen am Hillerberg“ innerhalb des Landesprogrammes „Kooperative Baulandentwicklung“ plant die Stadt Bochum in Kooperation mit NRW.URBAN die Errichtung eines neuen Wohngebietes im Bochumer Norden mit ca. 340 Wohneinheiten. Das Vorhaben soll durch eine standortgerechte Nachverdichtung einen Beitrag zur Erreichung der wohnungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Bochum leisten und gleichzeitig hochwertige Frei- und Grünflächen entwickeln. Durch eine kompakte Bebauung, die Nutzung bereits vorhandener Erschließungsstrukturen sowie verbindliche Festsetzungen auf Ebene der Bebauungsplanung – wie z.B. zur Retention und Versickerung von Niederschlagswasser – sollen negative Umweltauswirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

Für die zukünftige Stadtentwicklung ist ein modernes und für breite Zielgruppen ansprechendes Wohnraumangebot von entscheidender Bedeutung. Als Grundlage für die wohnungspolitische Ausrichtung wurde 2017 das Handlungskonzept Wohnen beschlossen, das in den kommenden Jahren unter anderem die Errichtung von jährlich 800 neuen Wohneinheiten vorsieht.

Rahmenplanung

Für die Umsetzung des Vorhabens wurde der Entwurf zur Rahmenplanung von RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (RMPSL.LA) ausgewählt und am 2. Dezember 2021 politisch vom Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa (ASDE) beschlossen. Diese Rahmenplanung bildet die Grundlage für die städtebauliche und freiraumplanerische Vertiefung.

Städtebauliche und freiraumplanerische Vertiefung

Die Auftragsvergabe für diese Vertiefung erfolgte nach öffentlicher Ausschreibung im Oktober 2022. Beauftragt wurde eine Planungsgemeinschaft bestehend aus „pp als pesch partner architekten stadtplaner GmbH“ – für den Städtebau – und „Landschaft planen + bauen NRW GmbH“ – für die Freianlagenplanung. Die Konkretisierung der Rahmenplanung / Erarbeitung der Vertiefung erfolgte unter Einbeziehung eines Begleitgremiums und mit Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Planungsgemeinschaft hat auf Grundlage der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und den Hinweisen des Begleitgremiums den zunächst erarbeiteten städtebaulichen Vorentwurf weiterentwickelt. Dabei wurde deutlich, dass sich bestimmte Aspekte der Rahmenplanung von RMPSL.LA nicht umsetzen lassen. So musste beispielsweise die Bebauung im Norden angepasst werden, um den Gehölzring um den Sportplatz zu erhalten. Der südlich angrenzende Wald mit wertvollem Baumbestand wird ebenfalls erhalten und auch zukünftig die „Wildnis für Kinder“ aufnehmen. Um den Baumbestand in der Wildnis für Kinder dauerhaft zu sichern, sieht der städtebauliche Entwurf einen Abstand der Bebauung von 25 Metern zum Wald vor. Ein komfortabler Fuß- und Radweg führt entlang des grünen Rückgrats der Quartiersentwicklung in Richtung Süden. Der so weiterentwickelte städtebauliche Entwurf wurde am 07.11.2023 vom Ausschuss für Planung und Grundstücke (APG) beschlossen. Darüber hinaus wurde eine aufgrund von Hinweisen aus der Bezirksvertretung Bochum-Nord erstellte Ergänzungsvorlage beschlossen. Dieser städtebauliche Entwurf stellt die Grundlage für die weiteren Planungs- und Beteiligungsschritte wie z.B. die Bebauungsplanung dar (s. Abbildung 1).

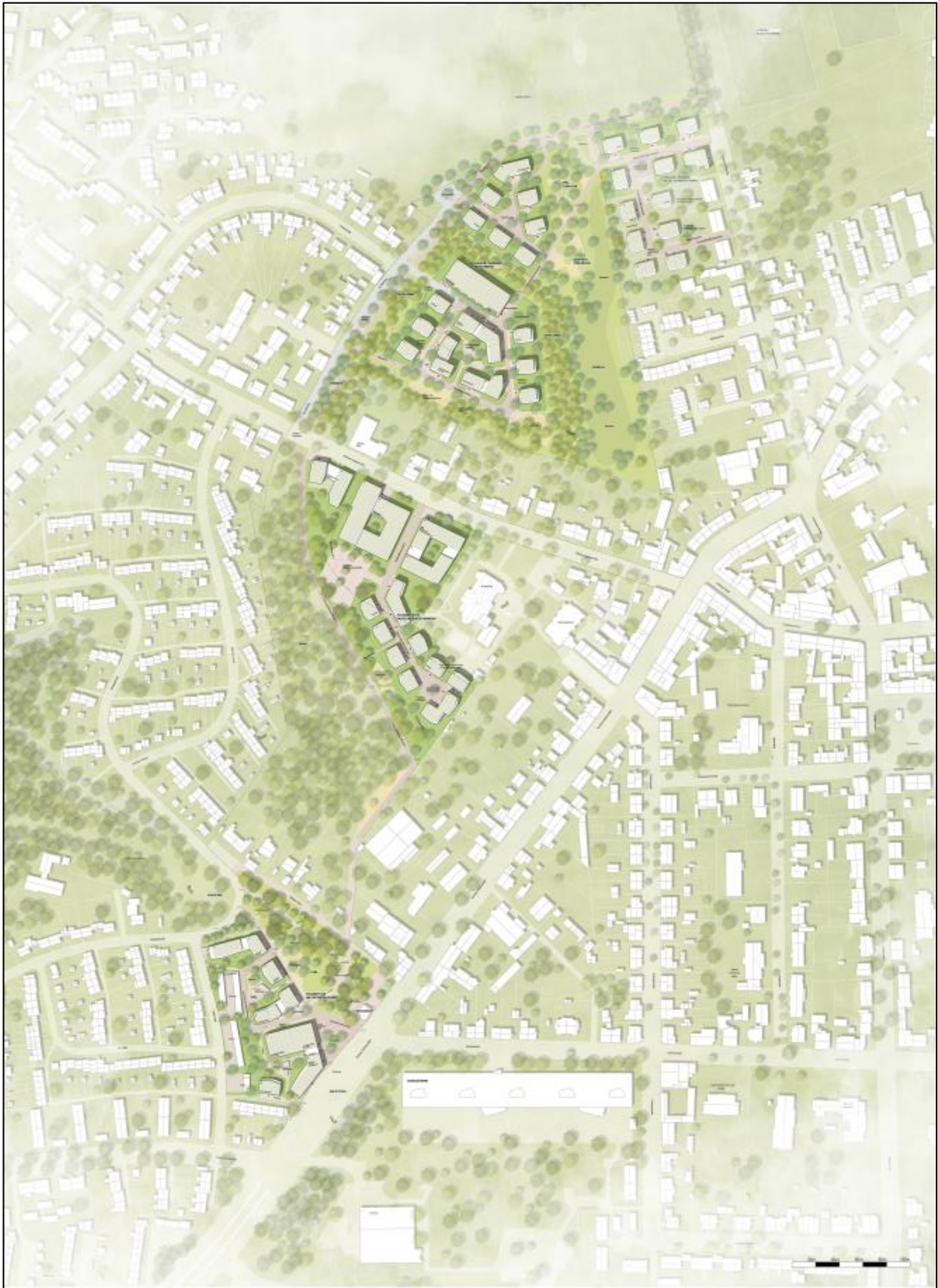


Abbildung 1: Städtebaulicher Entwurf – Stand November 2023

Für die geplante Wohnbaulandentwicklung besteht derzeit überwiegend kein Baurecht. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung des Plangebietes zu schaffen, ist zunächst die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der RP Ruhr wurde am 10. November 2023 von der Verbandsversammlung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Derzeit führt der RVR das Anzeigeverfahren durch, danach wird der RP Ruhr wirksam.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest. Textliche Ziele und Grundsätze des RP Ruhr stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des RP Ruhr.

2.2 Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)

Bis zur Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr bleiben die raumordnerischen Festlegungen des RFNP in Kraft und müssen bei der Änderung beachtet werden.

Der RFNP legt auf der regionalplanerischen Ebene den Änderungsbereich als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) fest. Mit der Wirksamkeit des RP Ruhr – voraussichtlich Mitte 2024 – wird diese regionalplanerische Festlegung allerdings unwirksam und durch die Festlegung im RP Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ersetzt. Erst wenn dies erfolgt ist, wird der GFNP geändert.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Das landesplanerische Anpassungsverfahren gliedert sich in die Zielabfrage beim Regionalplanungsträger (RVR) gem. § 34 Abs. 1 LPIG zu Beginn des Bauleitplanverfahrens und die Vorlage der Planung vor der förmlichen Beteiligung gem. § 34 Abs. 5 LPIG.

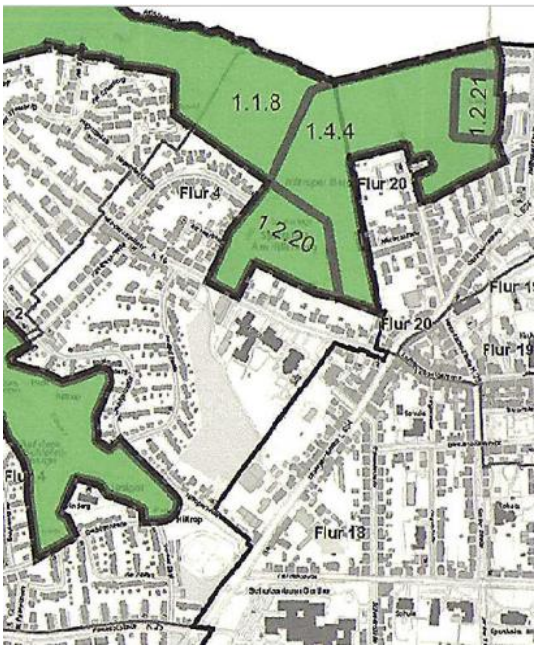
Da das vorliegende Änderungsverfahren Mitte 2022 noch als RFNP-Änderungsverfahren begonnen wurde, für das keine Zielabfrage erforderlich war, ist noch keine Zielabfrage erfolgt. Die aufgrund der Umstellung auf das GFNP-Verfahren erforderliche Zielabfrage wird in Abstimmung mit dem RVR nachgeholt. Dies soll gemeinsam mit der Vorlage des Entwurfs der GFNP-Änderung beim Regionalplanungsträger (RVR) gemäß § 34 Abs. 5 LPIG im 1. Quartal 2024 vor der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte / Ost.

Gem. **Festsetzungskarte** befindet sich die Sportanlage Am Hillerberg nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Demgegenüber liegt der sich nördlich anschließende Teil des GFNP-Änderungsbereiches in dem temporären LSG Herner Mark, Volkspark Hiltrop, Hiltroper Berg (LSG-4409-0057 L5, 7,6 ha). Darüber hinaus grenzt an den GFNP-Änderungsbereich sowohl im Nord- als auch im Südwesten das LSG Herner Mark, Volkspark Hiltrop, Hiltroper Berg (LSG-4409-0049 L5, 52,9 ha) (s. Abbildung 2).

Gem. **Entwicklungskarte** besteht für den Bereich der Sportanlage Am Hillerberg, der sich außerhalb des LSG befindet, das Entwicklungsziel **1.2.20**, für den nördlichen Teil des GFNP-Änderungsbereiches, im temporären LSG, das Entwicklungsziel **1.4.4**. Für den im Nordwesten an den GFNP-Änderungsbereich angrenzenden Teil des LSG gilt das Entwicklungsziel **1.1.8**, für den im Südwesten angrenzenden Teil das Entwicklungsziel **1.2.18** (s. Abbildung 3).

	
Abbildung 2: Landschaftsplan – Festsetzungskarte	Abbildung 3: Landschaftsplan – Entwicklungskarte

Für den ENTWICKLUNGSRAUM **1.2.20** „Sportanlage Am Hillerberg“, für den kein Landschaftsschutz besteht, soll gem. Landschaftsplan die Funktion als Sportanlage beibehalten werden. Der vorhandene Gehölzstreifen, mit dem die Sportanlage gut eingegrünt ist, soll erhalten, gepflegt und ergänzt werden. Der Raum hat gem. Landschaftsplan Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

Gemäß städtebaulichem Entwurf wird der Erhalt des vorhandenen Gehölzringes um die Sportanlage sichergestellt und als Teil der Freiraumgestaltung integriert.

Für den ENTWICKLUNGSRAUM **1.4.4** „Geplante Wohnbaufläche an der Sodinger Straße“, für den temporärer Landschaftsschutz besteht, der bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes entfällt, soll bei Konkretisierung der Bauleitplanung die Wohnbaufläche mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen eingegrünt werden. Der Raum hat gem. Landschaftsplan Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

Gemäß städtebaulichem Entwurf werden, den Anregungen aus der Öffentlichkeit folgend, großzügigen Freianlagen Flächen für Spiel, Sport und Bewegung angelegt. Der östlich der Quartiere befindliche Grünzug wird künftig für die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser genutzt und im Sinne der Artenvielfalt als Rückzugsraum für Tiere extensiv gestaltet.

Für den ENTWICKLUNGSRAUM **1.1.8** „Herner Mark“ (außerhalb des GFNP-Änderungsbereiches) sollen die vorhandenen Biotopstrukturen erhalten und gepflegt werden. Zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung und des Erosionsschutzes sollen in Teilbereichen entsprechende Anreicherungsmaßnahmen, wie z. B. Gehölzpflanzungen, Feldgehölze und krautige Vegetationsstreifen vorgenommen werden. Der Raum hat gem. Landschaftsplan Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild, die ökologische Vernetzung und den Arten- und Biotopschutz.

GFNP-Änderungsbereich und Rahmenplangebiet liegen außerhalb des Entwicklungsraumes, grenzen aber unmittelbar an diesen an. Gemäß der städtebaulichen Rahmenplanung soll nördlich der geplanten Bebauung mit Streuobstwiesen und Gemeinschaftsgärten der Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden. Darüber hinaus sind die Anlage eines Landschaftspanoramaweges und die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen.

Für den ENTWICKLUNGSRAUM **1.2.18 „Hiltroper Volkspark“** (außerhalb des GFNP-Änderungsbereiches) soll gem. Landschaftsplan die Funktion als Parkanlage beibehalten werden. Die vorhandenen Waldflächen sollen erhalten und nach ökologischen Aspekten gepflegt und entwickelt werden. Die Parkanlage soll extensiv gepflegt werden, ein weiterer Ausbau für die Erholung nicht erfolgen. Der Ostbach ist naturnah nezugestalten. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Ostbach von drei Nebenbächen gespeist wird, die aus kleineren Seitentälern einmünden. Der Ostbach hat gem. Landschaftsplan Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung und das Landschaftsbild und die ökologische Vernetzung, die Waldflächen erfüllen Immissions-, Klimaschutz- und Bodenschutzfunktionen.

GFNP-Änderungsbereich und Rahmenplangebiet liegen außerhalb des Entwicklungsraumes, grenzen aber unmittelbar an diesen an. Gem. städtebaulichem Entwurf wird die bauliche Entwicklung auf den westlichen Bereich der Teilfläche beschränkt. Im östlichen Bereich im Übergang zwischen der sogenannten „Kitsch-Bude“ und dem Volkspark Hiltrop wird das bestehende Grün mit wertvollem Baumbestand als Park erweitert. Im weiteren Verlauf der Freiraumplanung werden gestalterische Ideen zur Entwicklung eines Erinnerungsorts zum ehemaligen Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeiter-Lager erarbeitet.

2.5 Bebauungsplanung

Für die Wohnbaulandentwicklung wird der Bebauungsplan Nr. 1026 – Hiltroper Landwehr – im Regelverfahren nach §§ 2ff. BauGB aufgestellt. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 2. Dezember 2021 vom Ausschuss für Planen und Grundstücke der Stadt Bochum gefasst.

Als wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde vom Ausschuss für Planung und Grundstücke am 7. November 2023 der städtebauliche Entwurf von pp a|s pesch partner architekten stadtplaner GmbH und Landschaft planen + bauen NRW GmbH beschlossen, der die Rahmenplanung von RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (RMPSL.LA) aufgreift und weiter konkretisiert.

Der GFNP wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Handlungskonzept Wohnen Bochum

Das im Auftrag der Stadt Bochum vom Gutachterbüro empirica erstellte Handlungskonzept Wohnen attestiert die Notwendigkeit einer deutlichen Steigerung der Wohnungsbauaktivitäten in Bestand und Neubau. Das Konzept wurde im Rahmen eines zwölfmonatigen Prozesses unter intensiver Beteiligung von Akteuren aus Wohnungswirtschaft, Planung, Kreditinstituten, Vereinen und Verbänden sowie Politik und Verwaltung erarbeitet und im November 2017 vom Rat der Stadt beschlossen.

Demnach weist das Wohnraumangebot in Bochum in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf, die zu negativen Folgen wie Preissteigerungen und Abwanderungstendenzen führen. Auch um die erforderliche (nachholende) stadträumliche Verbesserung vorantreiben zu können, muss sich die wohnungspolitische Strategie zur Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bochum gemäß den gutachterlichen Empfehlungen gleichermaßen auf Maßnahmen der Bestands- und Quartiersentwicklung wie auch auf Neubaumaßnahmen stützen.

Den Neubaubedarf beziffern die Analysen in kurzfristiger Perspektive auf rd. 800 Wohneinheiten (WE) pro Jahr. Dieser ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ begründet, da im Wohnungsbestand erhebliche Defizite ausgemacht wurden. Wenngleich auch Maßnahmen der Bestandserneuerung (beispielsweise Kernsanierungen und bestandsersetzender Neubau) einen Beitrag zur Behebung des Defizites leisten können, wird es absehbar kaum gelingen, die qualitativen Bedarfe dadurch vollständig zu decken. Sondern hierzu ist auch die

Ausweisung und Entwicklung weiterer Wohnbauflächen erforderlich, um die Zielzahlen kurz- und mittelfristig erreichen zu können.

Um der Anspannung im preisgünstigen Marktsegment entgegenzuwirken, soll rd. 1/4 der erforderlichen 800 WE pro Jahr im Segment des geförderten Wohnungsbaus entstehen. Daher wurde mit dem Handlungskonzept Wohnen eine entsprechende Quotierungsregelung beschlossen. Im Rahmen des Projektes Wohnen am Hillerberg ist sogar ein sog. „Drittmix“ Planungsziel, d.h. 1/3 der Wohnungen soll im geförderten Wohnungsbau entstehen.

Wie 2017 vereinbart, wird das Handlungskonzept Wohnen derzeit unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteursgruppen evaluiert und fortgeschrieben.

2.6.2 Kommunaler Masterplan Einzelhandel Bochum

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und strukturellen Veränderungen im Einzelhandel hat der Rat der Stadt Bochum im Jahr 2006 den Masterplan Einzelhandel beschlossen. 2012 wurden die Inhalte an die aktuellen Entwicklungen angepasst und neue Ziele formuliert. Auch diese Fortschreibung sowie zuletzt eine erneute Nachjustierung 2017 wurden vom Rat der Stadt Bochum als Steuerungsinstrument für die Einzelhandelsentwicklung innerhalb des Stadtgebietes beschlossen.

Derzeit wird der Masterplan Einzelhandel fortgeschrieben, mit einem Ratsbeschluss ist im Laufe des Jahres 2024 zu rechnen.

Der Masterplan dient dem Schutz und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche und sorgt für eine ausgewogene Versorgungsstruktur. Er definiert Ziele und Grundsätze für die räumliche Steuerung des Einzelhandels und stellt ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 (6) Nr. 11 BauGB dar, dessen Ziele und Grundsätze im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Zielsetzung ist es u.a., die Nahversorgung zu sichern und Einzelhandelsansiedlungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu lenken.

Gem. Masterplan Einzelhandel wird das Zentrum Gerthe in der Zentrenhierarchie der Stadt Bochum dem Zentrentyp Stadtteilzentrum zugewiesen. Das Zentrum Gerthe übernimmt eine Versorgungsfunktion für den gleichnamigen Stadtteil sowie in Teilen auch für den Stadtbezirk Nord. Im unmittelbaren Nahbereich (600-Meter-Radius) wohnen rd. 8.100 Menschen. Der zentrale Versorgungsbereich erstreckt sich im Bereich der Lothringer Straße, des Marktplatzes, der Hans-Sachs-Straße und eines Teilbereiches des Castroper Hellwegs. Für die gewachsenen Einzelhandelslagen an der westlichen Lothringer Straße wird deutliches Optimierungspotenzial gesehen. Mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung kann hierzu ein Beitrag geleistet werden (s. Abbildung 4).

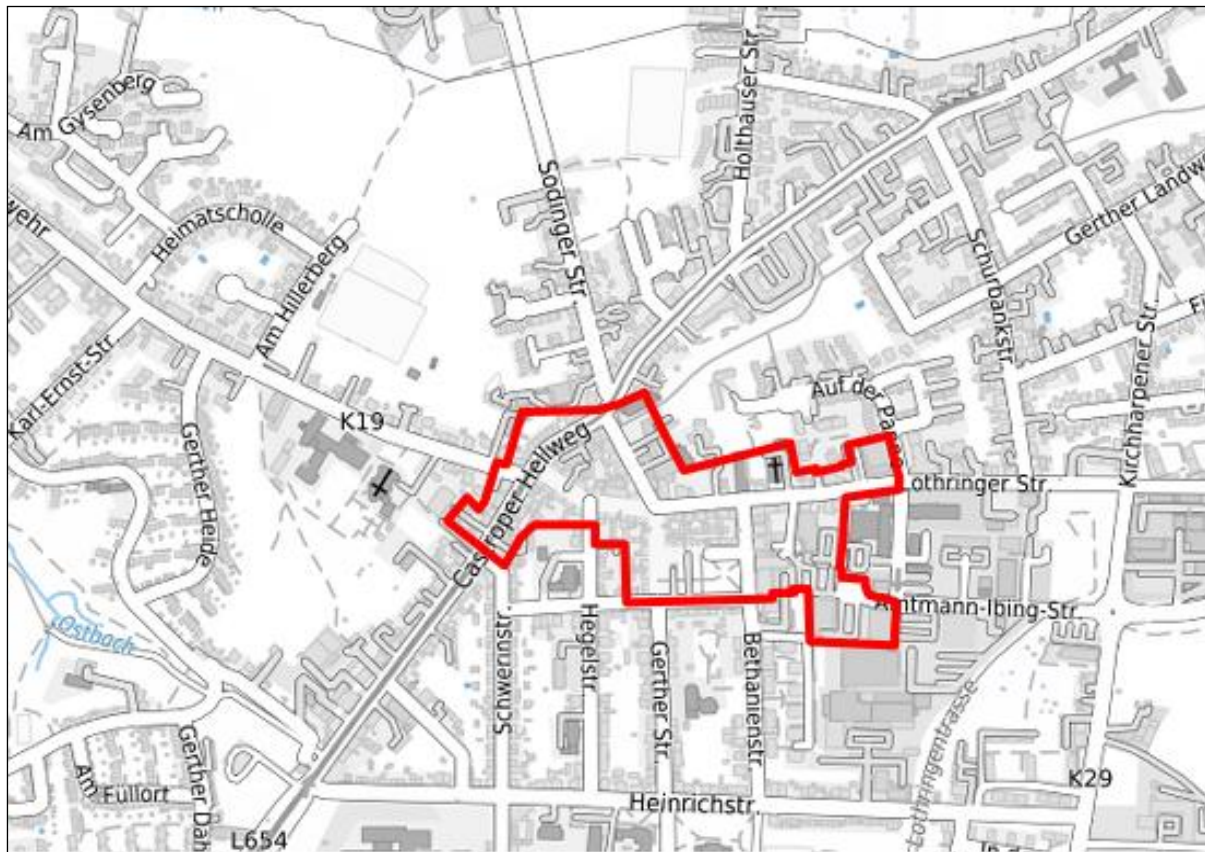


Abbildung 4: Stadtteilzentrum Gerthe - Zentraler Versorgungsbereich

2.6.3 Masterplan Freiraum

Der Masterplan Freiraum wurde zur Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks aufgestellt. Als ein wesentliches Ziel sind hierzu die Regionalen Grünzüge als wesentlicher Bestandteil des Emscher Landschaftsparks und des regionalen Freiflächensystems insgesamt weiterzuentwickeln und zu sichern. Ein Schwerpunkt stellt hierbei die Vernetzung der vereinzelt Freiflächen mit den Regionalen Grünzügen und der Abbau von Barrieren und Engstellen dar, um die Region zu einer umweltgerechten Stadtlandschaft umzugestalten.

Auf Bochumer Stadtgebiet verbinden die kommunalen Grünzüge / kommunale Grünwegeverbindungen die innerstädtischen Freiflächen mit den Regionalen Grünzügen. Im Bochumer Norden sind dies die Freiflächen um das Naturschutzgebiet Tippelsberg / Bergermühle, die die Regionalen Grünzüge C und D weitestgehend miteinander verbinden.

Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Bereich einer wichtigen geplanten kommunalen Grünwegeverbindung zwischen dem Volkspark Hiltrop im Westen über den Castroper Hellweg hinweg in die im östlichen Gerthe liegenden Grünzüge. Die Grünwegeverbindung soll über den nördlichen Bereich des ehemaligen Kirmesplatzes bis zum Castroper Hellweg geführt werden und ist bei der Planung Wohnen am Hillerberg zu berücksichtigen.

Gem. städtebaulichem Entwurf wird im Übergang zwischen der sogenannten „Kitsch-Bude“ und dem Volkspark Hiltrop das bestehende Grün mit wertvollem Baumbestand als Park erweitert. Im weiteren Verlauf der Freiraumplanung werden gestalterische Ideen zur Entwicklung eines Erinnerungsorts zum ehemaligen Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeiter-Lager erarbeitet.

2.6.4 Nachhaltigkeitsstrategie Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14.12.2023 u.a. die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Bochum beschlossen. Die Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet u.a. ein Aktivitätenprogramm mit rund 200 möglichen Aktivitäten, die der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie dienen. Ein daraus abgeleitetes Starterpaket mit 22 Aktivitäten soll dabei vorrangig umgesetzt werden. In den kommenden Jahren werden aus dem Aktivitätenprogramm sukzessive jährlich weitere 15 bis 30 Aktivitäten abgeleitet.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Bochum das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als Klimaplan Bochum 2035 zusammengeführt. Der Klimaplan wurde u.a. bei der Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Bochumer Stadtbezirk Nord. Er befindet sich überwiegend im Stadtteil Hiltrop, nur ein kleiner Teil im Stadtteil Gerthe.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 10,5 ha und erstreckt sich über eine Länge von knapp einem Kilometer (von der Stadtgrenze zu Herne im Norden bis zur Frauenlobstraße im Süden) sowie über eine Breite von ca. 325 Metern (von der Gerther bzw. Sodinger Straße im Osten bis zur Straße Am Hillerberg bzw. Gerther Heide im Westen).

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches zwischen der Stadtgrenze zu Herne und der Sportanlage Am Hillerberg wird landwirtschaftlich genutzt, überwiegend ackerbaulich, nur östlich der Sportanlage als Weide. Südlich der Sportanlage setzt sich der Änderungsbereich als schmaler Streifen fort, der parkartig mit Bäumen bestanden ist. Die Wildnis für Kinder der ökologischen Station ist in diesen Bereich eingebettet. Weiter südlich grenzt straßenbegleitende Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern an, an die sich wiederum der ehemalige Kirmesplatz am Castroper Hellweg anschließt, der derzeit als Parkplatz genutzt wird.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt 10,5 ha.

Der GFNP stellt die Trasse der ehemals vorgesehenen Ortsumgehung „Gerthe-West“, die im Norden von der Sodinger Straße aus bogenförmig bis zum Castroper Hellweg im Süden führt, als „Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dar (ca. 3,4 ha). Die übrigen Flächen (Sportplatz, nördlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen, südlich gelegener ehemaliger Kirmesplatz im Übergang zum Volkspark) werden als „Grünflächen“ dargestellt (ca. 7,1 ha). Stattdessen soll nun überwiegend eine Darstellung als „Wohnbauflächen“ erfolgen (ca. 9,7 ha). Entlang der Stadtgrenze zu Herne soll ein Streifen als „Grünflächen“ dargestellt werden (ca. 0,8 ha).

3.3 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden GFNP-Änderung wird die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen in einem Umfang von ca. 10,5 ha vorgesehen.

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte 2023. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der

letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2023.

Für die Stadt Bochum stehen danach einem Nettoflächenbedarf von 143,4 ha Netto-Reserveflächen von 85,1 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Bochum von 58,3 ha (83,4 ha brutto) (Tabelle 1).

Wohnbauflächenbedarf auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2020/21) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (SFM Ruhr 2023 / Bedarfsmodell 2022)				
in ha	Wohnbauflächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Wohnbauflächenreserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungsbedarf FNP (brutto)
Bochum	143,4	85,1	58,3	83,4
Planungsgemeinschaft	678,7	342,4	336,3	480,9

Tabelle 1: Bedarfsnachweis

Bei einer zunächst rein kommunalen Betrachtung steht dem Neudarstellungsbedarf von 83,4 ha eine Neudarstellung von 9,7 ha Wohnbauflächen gegenüber (Zeile „Bochum“, Tabelle 1). Zu berücksichtigen ist, dass es sich dabei um Brutto-Flächen inkl. der inneren Erschließung handelt. Bei dem Verfahren 51 BO werden darüber hinaus – insbesondere aufgrund der Herausnahme der ehemaligen Umgehungsstraße und der Einbeziehung kleinteiliger Freiraumstrukturen – überproportional viele Flächen neu als Wohnbaufläche dargestellt, die nach dem vorliegenden Konzept von einer Bebauung freigehalten werden. Im Sinne des Siedlungsflächenmonitorings wären nur ca. 4,4 ha neu als Wohnbauflächenreserven (brutto) anzurechnen. In jedem Fall liegt die GFNP-Änderung innerhalb des ermittelten Bedarfs.

Dies gilt umso mehr, wenn die Planungsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird. Gemeinsam liegt der Neudarstellungsbedarf für Wohnbauflächen bei 480,9 ha (Zeile „Planungsgemeinschaft“, Tabelle 1).

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Als Arrondierungsfläche mit direkter Anbindung an den schienenengebundenen Nahverkehr sowie das Stadtteilzentrum Gerthe besitzt der Änderungsbereich eine besondere Lagegunst. Durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen an diesem Standort und die Nutzung bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont. Dem Bedarf an Wohnbauflächen in diesem Bereich wird der Vorrang eingeräumt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Fachliche Begutachtung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen

Die für das Projekt von den drei Planungsbüros vorgelegten Rahmenpläne wurden von dem Büro Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange in einem zweistufigen Verfahren fachlich begutachtet und für die Kategorien Erhalt, Planungsempfehlungen für die Rahmenplanung und konzeptionelle Vor-

schläge bewertet. Diese Empfehlungen und konzeptionellen Vorschläge sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans in die Abwägung einbezogen werden.

4.2 Stadtklimatische Untersuchungen

Im Rahmen der Stadtklimatischen Untersuchungen zur Baulandentwicklung „Wohnen am Hillerberg“ (zu diesem Zeitpunkt noch „Gerthe-West“) durch das Büro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie wurde zunächst das aktuelle Klima (Ist-Zustand) des Rahmenplangebietes und seiner Umgebung hinsichtlich Durchlüftung / Wind, Lufttemperatur und sommerlicher Wärmebelastung untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung dienten als Datengrundlage bzw. Referenz zur klimatologischen Bewertung der von drei Büros für das Rahmenplangebiet erarbeiteten Erstentwürfe sowie der u.a. auf Grundlage der stadtklimatischen Untersuchungen überarbeiteten abschließenden Finalentwürfe.

Die Bewertungen wurden für jeden Planentwurf einzeln sowohl als absolute Messgrößen sowie als Differenzen zum Ist-Zustand analysiert und miteinander verglichen. Dabei wurde zwischen klimatischen Auswirkungen auf das Rahmenplangebiet sowie auf die benachbarte Bestandsbebauung unterschieden und dokumentiert. Die Ergebnisse sind in die abschließende Gesamtbewertung eingegangen.

Die Gesamtbewertung hat für alle drei Finalentwürfe ergeben, dass die durch die Planungen zu erwartenden Auswirkungen auf das Klima deutlich unterhalb der physiologischen Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen und weder für das neue Quartier noch für die Nachbarschaft ungünstige klimatische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. In der Summe der Eigenschaften hat sich der Entwurf von RMPSL.LA, für den das Empfehlungs- und Begleitgremium seine Empfehlung ausgesprochen hat, und der am 02.12.2021 vom Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa (ASDE) politisch beschlossen wurde, als derjenige mit den geringsten klimatischen Nachteilen dargestellt.

Ziel für die weitere Planung sollte es gem. der Stadtklimatischen Untersuchungen sein, die Planentwürfe klimatisch weiter zu verbessern. Hierfür wird eine Rangfolge von Maßnahmen empfohlen, die im Rahmen der städtebaulichen Vertiefung weiterentwickelt und in der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. festgesetzt werden können:

1. Primär: Gebäudedämmung nach GEG-2020-Standard, helle Fassaden- und Dachfarben verwenden
2. Langfristig: Verschattung aller sonnenexponierten Süd- bis Westfassaden von Neubauten mit großkronigen Bäumen sowie Dachbegrünung
3. Bis die Bäume die notwendige Höhe /Größe erreicht haben: ergänzende Fassadenbegrünungen
4. Gebäudeabstände vergrößern
5. Versickerungsfähige und helle Versiegelungen der Erdoberfläche
6. Gewährleistung feuchter Böden

4.3 Fachgutachterliche Stellungnahme zu Entwässerungskonzeption, Regenwassermanagement und Überflutungsvorsorge

Vom Büro Fischer Teamplan wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme zu den städtebaulichen Entwürfen der Rahmenplanung erarbeitet. Dabei werden die Entwässerungskonzeption, das Regenwassermanagement und die Überflutungsvorsorge der einzelnen Entwürfe beurteilt. Darüber hinaus werden entwurfsüberübergreifende Empfehlungen zu den folgenden Themenfeldern gegeben:

- Entwässerungsachsen - Topografie - Anschlussmöglichkeiten an Gewässer
- Vermeidung des Oberflächenabflusses - Retentionsmöglichkeiten - Umgang mit Regenwasser
- Starkregenisikomanagement – Überflutungssicherheit

Die Beurteilung und die Empfehlungen sind in den weiteren Planungsphasen, u.a. der verbindlichen Bauleitplanung, zu berücksichtigen und weiter auszuarbeiten.

4.4 Quellen und Quellschutzbereiche

Um zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Planung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren ist, wurde ein separates Gutachten vergeben.

Der erste Schritt dieser fachgutachterlichen Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Projekt „Wohnen am Hillerberg“ keine negativen Einflüsse auf Quellen und Quellschutzbereiche zu erkennen sind und es möglich ist, die Schüttung der Quellen zu erhalten oder im Idealfall sogar zu verstärken und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszuschließen.

Voraussichtlich ist es mit Maßnahmen zur Versickerung möglich, die Grundwasserneubildung gegenüber dem Ist-Zustand wesentlich zu erhöhen. Diese Grundwasserneubildung wird insgesamt in den Quellen der genannten Bäche ankommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die bereits vorgesehenen Versickerungsmaßnahmen möglichst in der Nähe der gepl. Versiegelungen realisiert werden, damit sich die unterirdischen Einzugsgebiete nicht wesentlich verschieben. Hierdurch kann eine Verringerung der Quellschüttung ausgeschlossen werden.

Welche Maßnahmen wo im Einzelnen angesetzt werden, ist derzeit in Planung und wird gutachterlich begleitet. Hierbei ist auf eine möglichst ortsnahe Versickerung zu achten.

In den folgenden Monaten soll ein Grundwassermodell aufgebaut werden, das es ermöglicht, die Einzelmaßnahmen in ihren Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Quellschüttungen detailliert zu prognostizieren, zu bewerten und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse dieser vertiefenden Untersuchung werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

4.5 Artenschutz

Anfang 2022 wurde der Auftrag zur Anfertigung der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) für das Projekt „Wohnen am Hillerberg“ (zu diesem Zeitpunkt noch „Gerthe-West“) vergeben. In der im Mai 2022 erarbeiteten Vorprüfung (Stufe I) wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der Baulandentwicklung eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Tierarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann und eine vertiefende Prüfung erforderlich ist (ASP II). Festzustellen waren Betroffenheiten des Sperbers, ubiquitärer Vogelarten sowie von gebäude- und baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten.

Die im November 2023 vorgelegte ASP II kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Planung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Somit stehen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Hindernisse entgegen.

Die in der ASP II aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen.

4.6 Verkehrsuntersuchung

Für das Projekt „Wohnen am Hillerberg“ (zu diesem Zeitpunkt noch „Gerthe-West“) wurden von den drei mit der Erarbeitung von Rahmenplänen beauftragten Büros verschiedene Bebauungs- und Gestaltungsentwürfe ausgearbeitet. Diese Entwürfe wurden durch das Büro PTV Transport Consult GmbH hinsichtlich ihrer Stärken bzw. Schwächen sowie Verbesserungsmöglichkeiten aus verkehrlicher Sicht untersucht. Diese Ergebnisse sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans mit in die Abwägung einbezogen werden.

4.7 Immissionsschutz

4.7.1 Lärm

Gem. der 3. Stufe der Lärmkartierung wirken Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr (insbesondere durch den östlich des Änderungsbereiches verlaufenden Castroper Hellweg, sowie die den Änderungsbereich querenden Hiltroper Landwehr auf den Änderungsbereich ein. Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte (Verkehrslärm) erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine detaillierte, durch Lärmgutachten gestützte Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen im Änderungsbereich sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. So lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung der unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Quartiersgaragen, Grünflächen etc.), Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.

4.7.2 Geruchsbelästigungen

Auf Herner Stadtgebiet grenzt unmittelbar nördlich an den GFNP-Änderungsbereich ein Ferkelaufzuchtbetrieb an, für den im Jahr 2021 Bauanträge auf eine Erweiterung gestellt wurden. Das zu den Genehmigungsunterlagen zugehörige „Fachgutachten Umweltauswirkungen Geruchsstoffe Ammoniak / Stickstoff“ (Stand 03.05.2019) zeigt gegenüber dem genehmigten Ist-Zustand eine geringfügige Erhöhung der Gesamtgeruchsbelastung durch die geplante Erweiterung und durch bestehende Tierhaltungsbetriebe im Umfeld auf. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Geruchsstundenhäufigkeit in den künftigen Wohngebieten bei maximal 7 % der Jahresstunden liegen wird, und damit unterhalb des Wertes der Geruchs-Immissionsrichtlinie für Wohngebiete von 10 %. Eine genauere Prüfung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ggf. auf der Grundlage eines entsprechend ergänzten Fachgutachtens.

5 Sonstige Belange

5.1 Altlasten

Im GFNP-Änderungsbereich selbst werden folgende Teilflächen als ehemalige Tankstellen / Eigentankanlagen im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V. mit § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) geführt:

- Nr. 78/79 Castroper Hellweg 373
- Nr. 80 Castroper Hellweg
- Nr. 265, Hiltroper Heide 20

Im erweiterten Betrachtungsraum werden weitere Katasterflächen im o.g. städtischen Altlastenkataster geführt.

Sämtlichen Katasterflächen ist ein Status (z.B. Altlastverdacht, Altlast oder sanierte Fläche) für die Gesamtfläche und ggf. für Teilflächen zugeordnet. In Abhängigkeit von der derzeitigen / geplanten Nutzung kann dieser Status variieren. Eine detailliertere Bewertung kann einzelfallbezogen erstellt werden. Hierbei werden auch Erkenntnisse aus der vorliegenden multitemporalen Luftbilddauswertung (zu Altbebauungen, Erdbewegungen etc.) ausgewertet. Im Bereich der o.g. Katasterflächen müssen mögliche Erdarbeiten aus umwelttechnischen Gesichtspunkten durch einen Fachgutachter der Fachrichtung Bodenschutz und / oder Altlastenerkundung bzw. -sanieung überwacht und begutachtet werden. In Abhängigkeit von weitergehenden Informationen, Planunterlagen oder Untersuchungsergebnissen können im weiteren Verfahren zusätzliche Kennzeichnungen zu Bodenbelastungen erforderlich werden.

Im Zuge der Erstellung der Entwässerungskonzeption und der Planung der Lage der Entwässerungseinrichtungen ist eine Tangierung von Altlastenflächen zu vermeiden. Einerseits ist im Umfeld von Altlastenflächen eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund

nicht zulässig (lediglich abgedichtete Systeme sind erlaubt) und andererseits führt der Eingriff in Altlastenbereiche zu erhöhten Entsorgungskosten (Fischer Teamplan, 08/2020, S. 57f.).

5.2 Kampfmittelverdachtsflächen

Kampfmittelverdachtsflächen aufgrund von Bombardierungsflächen liegen im GFNP-Änderungsbereich gem. Stellungnahme des Ordnungsamtes besonders nördlich und südlich der Hiltroper Landwehr vor. Eine Luftbildauswertung konnte jedoch nur bedingt durchgeführt werden, da Schlagschatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen. Alle Arbeiten des Baugrundeingriffs sind daher grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80 mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 (oder neuere Ausgabe); und Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120 mm drehend mit Schnecke (nicht schlagend) durchgeführt werden (Anwendung Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung - <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>).

In den übrigen Bereichen sind keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich, da dort keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt. Es hat in diesem Bereich keine Bombardierung stattgefunden (Fischer Teamplan, 08/2020, S. 56f.).

5.3 Bergbau

Der GFNP-Änderungsbereich liegt in einem Bereich, in dem aufgrund vorhandener Deckgebirgsüberdeckung auf dem Steinkohlengebirge tagesnaher Bergbau ausgeschlossen werden kann. Mit einwirkungsrelevanten Auswirkungen aus tagesnahe Altbergbau ist hier nicht zu rechnen. Weitergehende Untersuchungen sowie Anpassungsarbeiten in Bezug auf tagesnahen Altbergbau sind demzufolge nicht erforderlich (s. Fischer Teamplan, 08/2020, S. 56).

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich umgegangener Steinkohlenbergbau bis in die 1960er Jahre dokumentiert. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach aus diesen Abbautätigkeiten ebenfalls nicht mehr zu rechnen (Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, 13.09.2022).

5.4 Untergrund

Im südlichen Teil des Planbereiches hat sich 2002 ein nicht bergbaulicher bedingter Tagesbruch ereignet, der auf ein ehemaliges Kellergewölbe zurückzuführen ist. Aus den Akten geht darüber hinaus hervor, dass 2011 in diesem Bereich unbekannte Kanäle / Schächte entdeckt wurden. Um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten, wird von Amt 62 Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster eine Grundlagenermittlung in Auftrag gegeben.

5.5 Baudenkmäler

Innerhalb des GFNP-Änderungsbereiches befinden sich die folgenden Baudenkmäler:

- A 378: St. Elisabeth Kirche incl. Pfarrhaus und Einfriedungsmauer (erbaut 1912 / 13), Hiltroper Landwehr 7 a sowie
- A 412: Kiosk (heute Trinkhalle) und Bedürfnisanstalt (Baujahr ca. 1928), Castroper Hellweg 365

Beide Baudenkmäler werden nicht überplant, ihr Bestand ist nicht gefährdet und sie bleiben in ihrer Substanz weiterhin gesichert.

5.6 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens.

Bereits bekannt ist, dass sich in Höhe des Castroper Hellwegs Nr. 365 (ehemaliger „Kirmesplatz“) im 2. Weltkrieg das Kriegsgefangenen- u. Zwangsarbeiterlager „Heinrichstraße“ der Bergbau AG Lothringen und der Eisen- und Hüttenwerke AG befand.

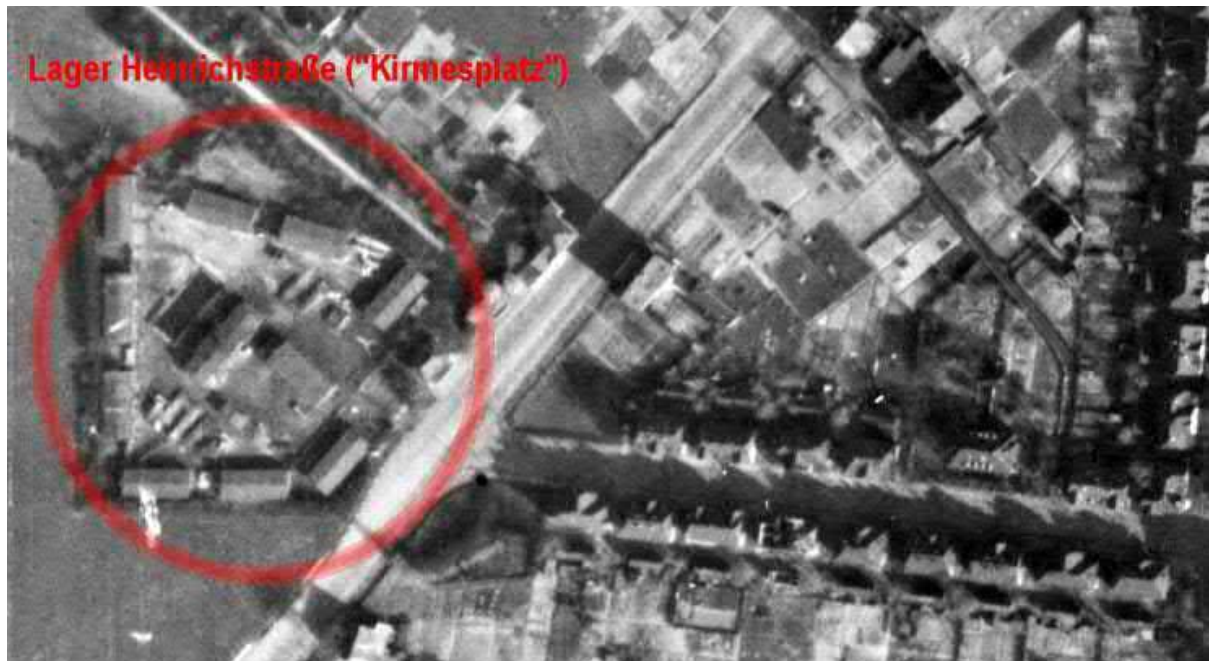


Abbildung 5: Historisches Luftbild des Zwangsarbeiterlagers

Die ca. 1,13 ha große Fläche wurde als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Bochum aufgenommen. Im weiteren Verlauf der Freiraumplanung werden gestalterische Ideen zur Entwicklung eines Erinnerungsorts zum ehemaligen Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeiter-Lager erarbeitet.

5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Der GFNP-Änderungsbereich umfasst den Bereich einer ehemals geplanten Trasse für eine Ortsumgehung und bereitet ein Projekt der Innentwicklung mit behutsamer und maßvoller Nachverdichtung in einer bereits bebauten Umgebung unter Nutzung der bestehenden Infrastruktur vor. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in geringem Maße im Norden an der Sodinger Straße umgewandelt, um die Anbindung an das Quartier im Norden zu gewährleisten und einen städtebaulichen Auftakt für die neue Anbindung zu generieren. Der städtebauliche

Entwurf berücksichtigt den sich von Nord nach Süd erstreckenden bereits existierenden Grünzug und hält diesen frei von Bebauung. Damit steht der Entwurf im Einklang mit dem Erfordernis neuen Wohnraumbedarfs und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung und die Gebäudeformen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen.

5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Nutzungsänderung stellt aufgrund ihrer Lage im Siedlungszusammenhang sowie der Anbindung an den ÖPNV eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar und trägt damit zum Klimaschutz bei.

Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zu Lasträumen Dorf- und Siedlungsklimatop Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die im Umweltsteckbrief insgesamt als erheblich eingestuft werden. Bei dieser Bewertung bleiben allerdings vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. unberücksichtigt, da auf der Ebene des GFNP noch keine rechtlich verbindliche Festsetzung erfolgen kann. Diese ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung möglich.

Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann, sind insbesondere Maßnahmen gegen Hitzebelastung und Hochwasser. Zu den wichtigsten Zielen gehört es daher, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und das Niederschlagswasser soweit wie möglich zu versickern. Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird u.a. geprüft, wie ein ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist.

Zur Sicherung der klimarelevanten Funktionen sind auch auf der nachgeordneten Planungsebene die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bei der städtebaulichen Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Die Durchlüftungsfunktion lässt sich bspw. durch eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie dem Freihalten von Grünflächen bewahren. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen, wie bspw. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Deren planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

5.9 Starkregen und Überflutungen

Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf eine Überflutungsgefährdung im GFNP-Änderungsbereich. Bei einem seltenen Ereignis (100-jährliches Hochwasser) ist ein Bereich südlich der Einmündung der Heinrichstraße in die Castroper Straße von Überflutungen gefährdet (s. Abbildung 6).

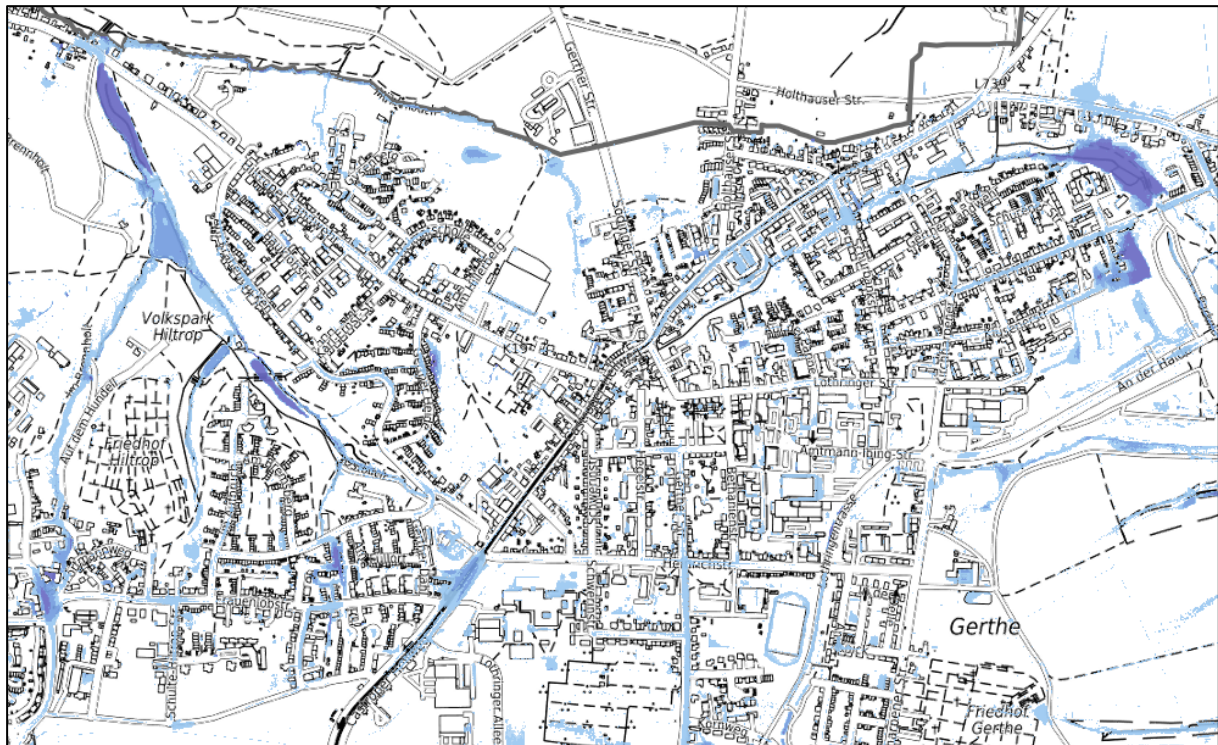


Abbildung 6: Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum (Auszug)

Im Rahmen der Bauleitplanung und des Bebauungsplanverfahrens muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im GFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Berücksichtigung ist u.a. durch die Festsetzung von Retentionsflächen möglich.

5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und des Bebauungsplanverfahrens muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im GFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Berücksichtigung ist u.a. durch die Festsetzung von Retentionsflächen möglich.

5.11 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer entfernt.

5.12 Verbandsgrünflächen

Der GFNP-Änderungsbereich nördlich der Hiltroper Straße liegt in der Verbandsgrünfläche BO 4. Im weiteren Verfahren erfolgt daher die Beteiligung des RVR. Nach Wirksamkeit der GFNP-Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

5.13 Verkehr

Der GFNP-Änderungsbereich grenzt an den Castroper-Hellweg, der die Verbindung zu den Innenstädten von Bochum bzw. Castrop-Rauxel herstellt. Darüber hinaus erfolgt über den Castroper-Hellweg die Anbindung an die A 40 sowie die A 42. Ferner befinden sich im Änderungsbereich die Hiltroper Landwehr sowie die Sodinger Straße, die eine Verbindung nach Herne herstellen.

Die Haltestellen Heinrichstraße, Gerthe-Mitte und Holthäuser Straße der Straßenbahnlinien 308 / 318 grenzen unmittelbar an den GFNP-Änderungsbereich oder sind in weniger als 250 m Entfernung fußläufig zu erreichen. Von der Haltestelle Gerthe-Mitte ist der Bochumer Hauptbahnhof mit Anbindung sowohl an das Schienenpersonennah- als auch an das Schienenpersonenfernverkehrsnetz in 17 Minuten zu erreichen.

Darüber hinaus wird der Änderungsbereich durch die Buslinien 321, 353, 364 sowie den Nachtexpress der Linie 2 mit verschiedenen Haltestellen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes bedient.

Der Änderungsbereich soll durch umwegarme Verbindungen für den Fuß- und Radverkehr mit der attraktiven Umgebung erschlossen werden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautende Beschlüsse der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte im Zeitraum vom 25.05. - 23.06.2022 noch als RFNP-Änderungsverfahren eingeleitet. Da für RFNP-Änderungsverfahren keine Zielabfrage erforderlich war, ist noch keine Zielabfrage erfolgt. Die aufgrund der Umstellung auf das GFNP-Verfahren erforderliche Zielabfrage wird in Abstimmung mit dem RVR nachgeholt. Dies soll gemeinsam mit der Vorlage des Entwurfs der GFNP-Änderung beim Regionalplanungsträger (RVR) gemäß § 34 Abs. 5 LPiG im 1. Quartal 2024 vor der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 22.08. bis 22.09.2022 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte ebenfalls im Zeitraum vom 22.08. bis 22.09.2022. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.3 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung/Veröffentlichung im Internet und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB selbst.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Beteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu veröffentlichen. Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Grünflächen	7,1	Grünflächen	0,8
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	3,4	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	0,0
Wohnbauflächen	0,0	Wohnbauflächen	9,7
Summe	10,5	Summe	10,5

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergese-

hene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

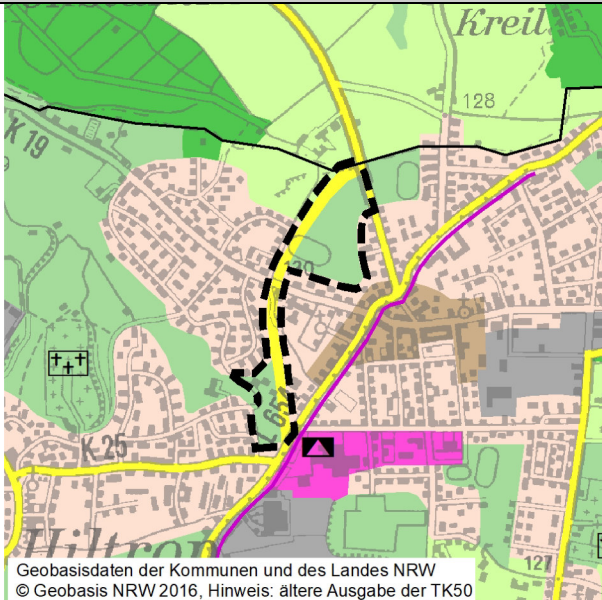
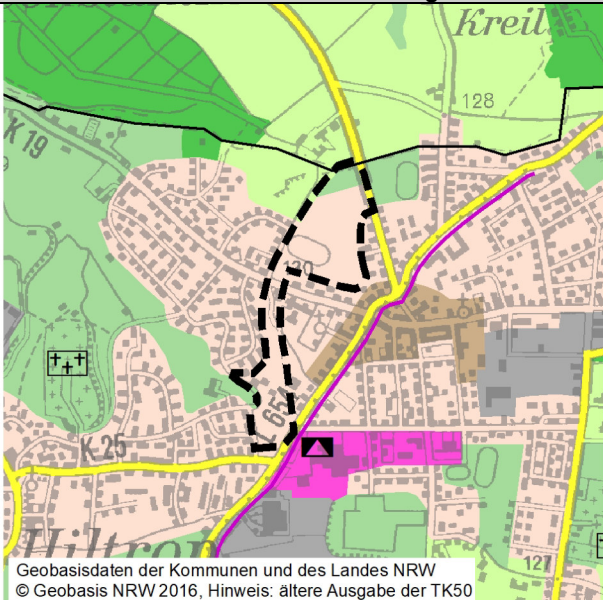
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des GFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:		51 BO		Gemeinde:		Bochum		Lage:		Wohnen am Hillerberg		Flächengröße:		ca. 10,5 ha																																	
Realnutzung:		Wohnbauflächen		0,3 ha		GFNP-Darstellung:		Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge		3,4 ha		GFNP-Änderung Entwurf:		Wohnbauflächen		9,7 ha																															
		Gemeinbedarfsflächen		0,2 ha										Grünflächen		0,8 ha																															
		Gewerbliche Bauflächen		0,2 ha				Grünflächen		7,1 ha																																					
		Spiel- und Sportanlagen		0,1 ha																																											
		Grünflächen		4,6 ha																																											
		Flächen für die Landwirtschaft		4,0 ha																																											
		Brachflächen		0,6 ha																																											
		Flächen für den überörtlichen Verkehr		0,1 ha																																											
		Sonstige Verkehrsflächen		0,4 ha																																											
Ausschnitt Realnutzungskartierung				M 1:25.000				Ausschnitt Plankarte GFNP				M 1:25.000				Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung				M 1:25.000																											
																																															
Veranlassung, Methodik				Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem																																											

	Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 22.08.2022 bis 22.09.2022 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte ebenfalls in der Zeit vom 22.08.2022 bis zum 22.09.2022. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. - umfanges sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Plangebietes	Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Bochumer Stadtbezirk Nord und hat eine Größe von ca. 10,5 ha. Er erstreckt sich über eine Länge von knapp einem Kilometer (von der Stadtgrenze zu Herne im Norden bis zur Frauenlobstraße im Süden) sowie über eine Breite von ca. 325 Metern (von der Gerther bzw. Sodinger Straße im Osten bis zur Straße Am Hillerberg bzw. Gerther Heide im Westen). Der nördliche Teil des Änderungsbereiches wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (ca. 4,0 ha gem. Realnutzungskartierung). Auf Grünflächen / Spiel- und Sportanlagen entfallen ca. 4,7 ha (insbesondere auf die Sportanlage Am Hillerberg). Die verbleibenden ca. 1,8 ha werden als Bau- und Gemeinbedarfsflächen (ca. 0,7 ha) bzw. als Verkehrsflächen (ca. 0,5 ha) genutzt. Ca. 0,6 ha liegen brach.		
Beschreibung des Vorhabens	Mit der Baulandentwicklung „Wohnen am Hillerberg“ innerhalb des Landesprogrammes „Kooperative Baulandentwicklung“ plant die Stadt Bochum in Kooperation mit NRW.URBAN die Errichtung eines neuen Wohngebietes im Bochumer Norden mit ca. 380 Wohneinheiten. Das Vorhaben soll durch eine standortgerechte Nachverdichtung einen Beitrag zur Erreichung der wohnungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Bochum leisten. Für die zukünftige Stadtentwicklung ist ein modernes und für breite Zielgruppen ansprechendes Wohnraumangebot vorgesehen.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum GFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Keine Konflikte, da die freiraumbezogenen Festlegungen nicht betroffen sind.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen der Planung	Bewertung der

	Bestand	Planung	Umwelt- auswirkungen
	Die aktuelle Nutzung entspricht der Realnutzungskartierung.		
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans Der Bereich nördlich der Straße Hiltroper Landwehr befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte / Ost. In der Entwicklungskarte ist das Entwicklungsziel 1.2 Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Sportplatz) und das Entwicklungsziel 1.4 Beibehaltung der jetzigen Nutzung bis zur Realisierung der Bauleitplanung – Wohnen - enthalten.	Die Auswirkungen auf das Entwicklungsziel 1.2 ist erheblich, da die durch die Änderung des GFNP herbeigeführte Nutzung der Flächen nicht mit dem Entwicklungsziel vereinbar ist. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird um ca. 10,5 ha verkleinert. Die Auswirkungen sind erheblich.	erheblich
	Schutzstatus Der Änderungsbereich ist temporäres Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 (bis zur Realisierung der Bauleitplanung).	Das temporäre LSG (ca. 7,7 ha) entfällt. Die Auswirkungen sind erheblich.	
	Biotopverbund Keine Biotopverbundfläche des LANUV.	keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten Eine Artenschutzprüfung I (ASP I) wurde bereits durchgeführt. Bei der Umsetzung der Planung lassen sich Konflikte für Fledermäuse (z.B. Abendsegler, Wasserfledermaus) und Vögel (z.B. Baum- und Turmfalke, Habicht, Waldohreule, Feldlerche und Kuckuck) mit dem Artenschutz nicht ausschließen. Daher ist für das nachfolgende Planverfahren eine ASP II erforderlich.	Die Auswirkungen sind erheblich. Zwischenzeitlich liegt die ASP II vor. Es wurden Betroffenheiten des Sperbers, ubiquitärer Vogelarten sowie gebäude- und baumhöhlenbewohnender Fledermausarten festgestellt. Unter Berücksichtigung der in der ASP II genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden bei der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V. m Abs.5 BNatSchG ausgelöst. Zu diesen Maßnahmen zählt insbesondere der Erhalt der Koniferen im Bereich des geplanten Fuß- und Radweges nahe des Tampelpfades zur „Wildnis für Kinder“-Fläche. In den Koniferen wurden Brutstätten des Sperbers nachgewiesen.	
	Wald kein Wald betroffen	keine Auswirkungen	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft:	Die Auswirkungen sind erheblich, da die Flächenkulisse reduziert wird.	

	- Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: In der Flächenkulisse Masterplan Bochum Freiraum als Freiraum enthalten.		
	Ausgleichsflächen nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial Die gehölzbestandene Fläche mit Wiesenfläche hat einen mittleren, die landwirtschaftliche Nutzfläche einen geringen Biotopwert. Das ökologische Potential wird als hoch eingeschätzt, da die Fläche als potentielle Verbundfläche zwischen dem Volkspark Gerthe (LANUV Biotopverbundfläche) und dem NSG auf Herner Stadtgebiet von Bedeutung ist.	Die Auswirkungen sind erheblich, da das ökologische Potential entfällt.	
	Landschaftsbild / Ortsbild Das Wäldchen und die Wiesenflächen im Bereich der Bebauung haben keine prägende Wirkung für das Ortsbild, sind aber für das direkte Wohnumfeld grundsätzlich von Bedeutung. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird durch den Sportplatz und die intensive Nutzung beeinträchtigt.	keine Auswirkungen	
	Erholung Im Änderungsbereich befindet sich das Projekt „Wildnis für Kinder“ der NRW-Stiftung „Wildnis“. Das Projekt dient als Naturerfahrungsraum für Kinder in ihrem direkten Wohnumfeld und wird erhalten. Ebenfalls im Änderungsbereich befindet sich der Sportplatz „Am Hillerberg“, der für die geplanten Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden soll, bereits zuvor jedoch an einen Stadort in unmittelbarer Nachbarschaft verlagert wird.	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Änderung überplant Freiraum, der tlw. als temporäres Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist, für den Biotop- und Artenschutz Bedeutung hat und über ein hohes ökologisches Aufwertungspotential verfügt. Zudem wurde in der ASP II die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten festgestellt. Auch wenn durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V. m Abs.5 BNatschG ausgelöst werden, wird die Brut- und Lebensraumfunktion des Raumes insbesondere für Sperber und Fledermausarten durch die Planung und die anschließende Bautätigkeit erheblich eingeschränkt. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut als erheblich eingeschätzt.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Der nördliche Teil zwischen der Stadtgrenze zu Herne und der Sportanlage Am Hillerberg wird landwirtschaftlich genutzt, überwiegend ackerbaulich, nur östlich der Sportanlage als Weide.	Das nördliche Wohnquartier wird überwiegend auf dem derzeitigen Sportplatz errichtet, das südliche Wohnquartier auf dem ehemaligen Kirmesplatz. Hier findet ferner eine Entsiegelung im	erheblich

	Südlich der Sportanlage setzt sich der Änderungsbereich als schmaler Streifen fort, der parkartig mit Bäumen bestanden ist. Die Wildnis für Kinder der ökologischen Station ist in diesen Bereich eingebettet. Weiter südlich grenzt straßenbegleitende Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern an, an die sich der ehemalige Kirmesplatz am Castroper Hellweg anschließt, der derzeit als Parkplatz genutzt wird. Außerhalb der derzeit überprägten Flächen liegen kaum Hinweise auf Altbebauungen vor. Gemäß der Bodenbelastungskarte (BBK) der Stadt Bochum können die Vorsorgewerte der BBodSchV im südlichen Bereich überschritten werden. Überschreitungen der Prüfwerte liegen nicht vor.	Parkentree statt. Zumindest im mittleren Quartier und im nördlichen Abschnitt bis zur Stadtgrenze werden jedoch Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen zum Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. Dort wird ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel erfolgen.	
Fazit	Die Überbauung und Versiegelung von Freiflächen stellt zumindest im mittleren und nördlichen Bereich eine Neubeanspruchung und einen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen dar. Weitere Überplanungen stellen dagegen eine Wiedernutzung, tlw. auch eine Entsiegelung dar. Hinsichtlich des Flächenverbrauchs ist insgesamt aber von erheblichen Auswirkungen auszugehen.		
Boden	Schutzwürdige Böden In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Acker- und Grünflächen aufgrund einer hohen Funktionserfüllung als überwiegend wertvoll, örtlich als sehr wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen sämtliche Böden aufgrund ihres Wasserspeicher- / Wasserrückhaltevermögens eine durchgehend hohe, klimarelevante Kühlleistung auf.	Das nördliche Wohnquartier wird überwiegend auf dem derzeitigen Sportplatz realisiert, das südliche auf dem ehemaligen Kirmesplatz. Zumindest im mittleren Quartier und im nördlichen Abschnitt werden Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen zum Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. Dort wird ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel erfolgen und in nachgelagerten Verfahren ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept in Anlehnung an DIN 19639 empfohlen.	erheblich
	Bodenbelastungen Im südlichen Bereich werden drei bereits bebaute Kleinflächen im Kataster der ehemaligen Tankanlagen geführt (vgl. Begründung). Der südliche ehemalige Kirmesplatz weist umfangreiche Altbebauungen auf. Ansonsten bestehen keine Hinweise.	Im Zuge der Überplanung sind keine wesentlichen Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar, da die Katasterflächen nicht überplant werden. In nachgelagerten Verfahren sind für die Bauvorhaben jedoch Bodengutachten zu erstellen, um abfallrechtliche Beurteilungen zu ermöglichen.	
	Sonstiges Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.	Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können in nachgelagerten Verfahren bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind.	
	Schutzwürdige Geotope keine vorhanden	keine Auswirkungen	
	Fazit	Die Überbauungen und Versiegelungen von Freiflächen wirken sich zumindest im mittleren und nördlichen Bereich negativ auf die Bodenfunktionen aus. Weitere Überplanungen stellen dagegen eine Wiedernutzung dar. Aufgrund von schutzwürdigen Böden im Bereich der Freiflächen insgesamt	

	erhebliche Auswirkungen.		
Wasser	Oberflächengewässer Im Norden (Stadtgrenze Herne – Mühlenbach, Zufluss zum Ostbach) und im Südwesten (Ostbachs) grenzt das Plangebiet an zwei Gewässer an. Beide Gewässerläufe sind in einem naturnahen Zustand. Der Ostbach (Ober- und Unterlauf bis zur Straße Ostbachtal in Herne) wurde in den Jahren 2003 bis 2006 ökologisch verbessert. Der Oberlauf des Ostbachs ist aus saprobieller Sicht in einem guten Zustand und erreicht eine Gewässergüteklasse von I-II. Der Zustand der Gewässerläufe wird durch die Realnutzung nicht negativ beeinflusst.	Die mögliche Beeinträchtigung der Quellbereiche (verminderte Quellschüttung) durch die zusätzliche Versiegelung kann grundsätzlich zu Belastungen des Gewässersystems führen, z.B. durch ein temporäres Trockenfallen der Gewässerläufe. Negative Folgen auf die naturnahe Entwicklung der Gewässer können nicht ausgeschlossen werden. Laut einer vorliegenden hydrogeologischen Begutachtung vom 20.12.2023 (Consulting Büro Frieg GmbH, Bochum) sind keine negativen Einflüsse auf die Quellen und Quellschutzbereiche durch die Planung zu erkennen. Voraussetzung dafür ist die Planung von Versickerungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren, die möglichst in der Nähe der geplanten Versiegelungen realisiert werden müssen. Die erforderlichen Versickerungsmaßnahmen haben auf der Ebene des GFNP keine rechtliche Verbindlichkeit, daher sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen.	erheblich
	Quellgebiete Im südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Hiltroper Volkspark befindet sich der empfindliche und schützenswerte Quellbereich des Ostbachs. Nördlich des Plangebietes auf Herner Stadtgebiet liegt der sehr sensible Quellbereich des Mühlenbachs, der im Sommer trocken fällt.	Da die Flächen des Plangebietes in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Quellbereichen zu sehen sind, kann durch die zusätzliche Versiegelung und die damit verbunden veränderten Grundwasserverhältnisse eine Beeinträchtigung der natürlichen Quellschüttung ohne Realisierung von geeigneten Versickerungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind Funktionseinschränkungen zu erwarten. Auch gezielte Niederschlagswassereinleitungen in die sensiblen Quellbereiche im Rahmen einer Regenwasserbewirtschaftung (Entwässerungskonzept) würden zu Funktions-/ Qualitätseinschränkungen führen. Bei den erforderlichen Versickerungsmaßnahmen handelt es sich auf Ebene des GFNP nicht um rechtlich verbindliche Maßnahmen, daher sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen.	
	Wasserschutzgebiete nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten nicht betroffen	keine Auswirkungen	

	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Die großen Freiflächen innerhalb des Plangebietes haben eine positive Auswirkung auf die Grundwasserneubildung und leisten einen wertvollen Beitrag zum Grundwasserhaushalt.	Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch den hohen Grad an Neuversiegelung im Bereich der neu dargestellten Wohnbauflächen ist grundsätzlich zu erwarten. Laut einer vorliegenden hydrogeologischen Begutachtung vom 20.12.2023 (Consulting Büro Frieg GmbH, Bochum) sind keine negativen Einflüsse auf die Quellen und Quellschutzbereiche durch die Planung zu erkennen. Voraussetzung dafür ist die Planung von Versickerungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren, die möglichst in der Nähe der geplanten Versiegelungen realisiert werden müssen. Durch Umsetzung dieser Versickerungsmaßnahmen kann die Grundwasserneubildung laut Gutachten erhöht werden. Die erforderlichen Versickerungsmaßnahmen haben auf der Ebene des GFNP keine rechtliche Verbindlichkeit, daher sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand > 10,5 m (Quelle: Grundlagenermittlung Entwässerung)	nicht erheblich	
Fazit	An das Plangebiet grenzen zwei naturnahe Gewässer sowie deren sensible Quellbereiche an. Es ist grundsätzlich zu erwarten, dass sich der hohe Grad an Neuversiegelung im Plangebiet negativ auf die Grundwasserneubildung und somit auch auf die jeweilige Quellschüttung auswirkt, da die Flächen des Plangebietes in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Quellen zu sehen sind. Die möglichen Funktions- und Qualitätseinschränkungen der Quellen können generell die naturnahe Entwicklung sowie den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer negativ beeinflussen. Die Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers im Plangebiet muss oberste Priorität haben. Die Quellbereiche sind von Einleitungen frei zu halten. Auf Niederschlagswassereinleitungen in den Mühlenbach ist im Rahmen der Niederschlagswasserentwässerung zu verzichten. Niederschlagswassereinleitungen in den Ostbach (unterhalb des Quellbereichs, Höhe vorh. Regenrückhaltebecken) sind unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Regelwerke möglich. Laut einer vorliegenden hydrogeologischen Begutachtung vom 20.12.2023 (Consulting Büro Frieg GmbH, Bochum) sind bei der Realisierung von Versickerungsmaßnahmen in den nachgeordneten Verfahren, die möglichst in der Nähe von den versiegelten Flächen liegen, keine negativen Einflüsse auf die Quellen und Quellschutzbereiche durch die Planung zu erkennen. Durch Umsetzung dieser Versickerungsmaßnahmen kann die Grundwasserneubildung laut Gutachten erhöht werden. Im weiteren Verlauf des Gutachtens erfolgen vertiefende Untersuchungen zur Aufstellung eines hydrologischen Grundwassermodells, mit dem auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene die Auswirkungen von Einzelmaßnahmen auf die Grundwasserneubildung und Quellschüttungen detailliert prognostiziert, bewertet und angepasst werden können. Auch wenn laut Gutachten die Möglichkeit besteht, die Auswirkungen auf die Quellen und die Grundwasserneubildung im nachgeordneten Bebauungsverfahren mit geeigneten Versickerungsmaßnahmen auszugleichen, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als erheblich einzustufen, da es sich auf Ebene des GFNP hierbei nicht um rechtlich verbindliche Maßnahmen handelt.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte kein Belastungsschwerpunkt, liegt in der Umweltzone	Durch die Planung werden neue Verkehre entstehen, die zu zusätzlichen Belastungen führen werden, auch im Hinblick auf die Lärmsituation.	erheblich

	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation In der Ampelkarte sowie in den Belastungskarten Ruhrgebiet wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt (PM10, NO2).	Vermutlich keine Grenzwertüberschreitungen (PM10, NO2). Mit einer Verschlechterung der lufthygienischen Gesamtsituation wird trotzdem gerechnet, da ein Ausgleichsraum für den Innenstadtbereich überbaut wird.	
	Durchlüftungsverhältnisse Aufgrund der großen Freiflächen sind die Durchlüftungsverhältnisse als gut zu beurteilen.	Zunahme der lokalen thermischen Belastung. Durch die Bebauung kommt es zu einer Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse.	
Fazit	Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht eine Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation durch Neuversiegelung und ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft verbunden.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplan Bochum 2035 werden dem GFNP-Änderungsbereich überwiegend Klimatope der Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zugeordnet. Dem an den Sportplatz angrenzenden Bereich wird der Lastraum des Dorfklimatops, dem Bereich von Krankenhaus und Kirmesplatz der Lastrum des Siedlungsklimatops zugeordnet.	Gem. Klimatopkarte Zukunftsszenario 2050 des Klimaplan Bochum 2035 wird der GFNP-Änderungsbereich dem Lastrum Stadtklimatop zugeordnet.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplan Bochum 2035 werden dem Änderungsbereich überwiegend die Klimatope Freiland-, Wald- und Parkklimatop zugeordnet. Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf und eine gute Durchlüftung. Es gibt keine Quellen für Luftverunreinigungen. Parks und parkähnliche Strukturen sind als innenstadt- und wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen aus bioklimatischer Sicht günstig einzustufen. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor (Oaseneffekt). Die Reichweite der klimatischen Ausgleichsfunktion ist abhängig von der Größe der Parkflächen sowie der Anbindung an die Bebauung. Der an den Sportplatz angrenzende Bereich ist dem Dorfklimatop zuzuordnen. Der Bereich von Krankenhaus und Kirmesplatz dem Siedlungsklimatop. Diese Bereiche sind mäßig bebaut und relativ gut durchgrünt,	Gem. Klimatopkarte Zukunftsszenario 2050 des Klimaplan Bochum 2035 wird der GFNP-Änderungsbereich dem Stadtklimatop zugeordnet. Allerdings wird hierbei noch nicht berücksichtigt, dass auf Ebene des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens bereits zahlreiche Handlungsempfehlungen zur Klimafolgenanpassung umgesetzt werden sollen. Vor diesem Hintergrund kommt die stadtklimatische Untersuchungen durch das Büro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf das Klima deutlich unterhalb der physiologischen Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen und weder für das neue Quartier noch für die Nachbarschaft ungünstige klimatische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Darüber hinaus sind Ausgleichsräume in Form von Parks und Grünanlagen im Nahbereich vorgesehen.	

	woraus eine schwache Ausprägung von Wärmeinseln resultiert.		
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Gem. Karte des Kaltluftvolumenstroms des Klimaplan Bochum 2035 verfügt der nördliche, landwirtschaftlich genutzte Teil des Änderungsbereiches über hohe Kaltluftproduktionsraten.	Gem. städtebaulichem Entwurf soll dieser Bereich von einer Bebauung weitgehend freigehalten werden, so dass eine Verminderung der Kaltluftbildung vermieden wird. Eine Riegelbebauung, die den Kaltluftabfluss beeinträchtigen und zu Überwärmungen führen könnte, ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu verhindern.	
	Klimafolgenanpassung Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 befindet sich das Plangebiet in der Zone 3a: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben. Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf eine Überflutungsgefährdung im GFNP-Änderungsbereich nur für den Bereich südlich der Einmündung in Heinrichstraße in die Castroper Straße.	Die gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 für die Zonen 1, 2 und 3 empfohlenen Anpassungsmaßnahmen sollten zur Anwendung kommen. Bei Neuplanungen sollte durch die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünungen) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen kann zur Erhöhung der Starkregengefährdung führen. Dies wird besonders untersucht und berücksichtigt.	
	Klimaschutz Geringfügige CO2-Emissionen durch aktuelle Nutzungen. Freiflächen und Vegetation binden CO2.	Durch den Neubau werden CO2-Emissionen voraussichtlich in einem gewissen Umfang zunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dies durch entsprechende Vorgaben gesteuert / vermieden werden. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung wäre negativ zu beurteilen, falls dieser nicht über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen wird (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung).	
	Fazit	Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zu Lasträumen Dorf- und Siedlungsklimatop Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die insgesamt als erheblich eingestuft werden.	
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Im Änderungsbereich befindet sich das Projekt „Wildnis für Kinder“ der NRW-Stiftung „Wildnis“. Das Projekt dient als Naturerfahrungsraum für Kinder in ihrem direkten Wohnumfeld und soll erhalten bleiben.	keine Auswirkungen	

	Ebenfalls im Änderungsbereich befindet sich der Sportplatz „Am Hillerberg“, der für die geplanten Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden soll, bereits zuvor jedoch an einen Stadort in der unmittelbaren Nachbarschaft verlagert werden soll.		
	Boden Im südlichen Bereich werden drei bereits bebaute Kleinflächen im Kataster der ehemaligen Tankanlagen geführt (vgl. Begründung). Der südliche ehemalige Kirmesplatz weist umfangreiche Altbebauungen auf. Ansonsten bestehen keine Hinweise.	keine Auswirkungen	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen	keine Auswirkungen	
	Luft kein Belastungsschwerpunkt, liegt in der Umweltzone	Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht eine Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation durch Neuversiegelung und ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft verbunden.	
	Klima Der östliche Teil des Änderungsbereiches bzw. unmittelbar angrenzende Bereiche entlang des Castroper Hellweges werden in der Klimafunktionskarte als Gebiet mit einer Hitzebelastung im Ist-Zustand dargestellt, tlw. mit sehr hoher Bevölkerungsdichte und / oder überdurchschnittlich hohem Anteil an Personen ab 65 Jahren.	Stadtklimatische Untersuchungen haben ergeben, dass die durch die Planungen zu erwartenden Auswirkungen unterhalb der physiologischen Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen und weder für das neue Quartier noch für die Nachbarschaft ungünstige klimatische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Darüber hinaus werden durch die Rahmenplanung Ausgleichsräume in Form von Parks und Grünanlagen im Nahbereich geschaffen.	
	Lärm In der Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere gewerbliche Betriebe, hierunter unter anderem mehrere Kfz-Werkstätten (Sodinger Straße, Hiltropper Landwehr, Castroper Hellweg), ein Gerüstbauunternehmen und eine Tankstelle mit Waschanlage. Entsprechend der Lärmkartierung nach der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie erfolgt die Erschließung des Planbereiches über die Hiltropper Landwehr und im Anschluss den Castroper Hellweg (Lärmaktionsplanung – Lärmschwerpunkt 1NO). Hier liegt bereits eine erhebliche Lärmbelastung vor.	Auf Ebene der Bebauungsplanung sind die auf die geplante Wohnbebauung einwirkenden Immissionen durch Gewerbelärm aufgrund eines Lärmgutachtens zu untersuchen. Es ist davon auszugehen, dass etwaige Lärmkonflikte auf Bebauungsplan-ebene lösbar sind, ggf. unter Anwendung von Lärmschutzmaßnahmen. Durch die Zusatzverkehre wird die Lärmbelastung zunehmen. Die Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist als erheblich einzustufen.	

	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer entfernt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich in Herne direkt an der Stadtgrenze zu Bochum eine Ferkelaufzuchtstation, für die 2021 ein Antrag auf Erweiterung gestellt wurde.	Aus dem den Genehmigungsunterlagen zugehörigen „Fachgutachten Umweltauswirkungen Geruchsstoffe Ammoniak/ Stickstoff“ (Stand 03.05.2019) geht hervor, dass die Geruchsstundenhäufigkeit in den künftigen Wohngebieten durch bestehende Tierhaltungsbetriebe und die Erweiterung bei maximal 7 % der Jahresstunden liegen wird und damit unterhalb des Wertes, der Geruchs-Immissionsrichtlinie für Wohngebiete von 10 %.	
	Elektromagnetische Felder im Umkreis von 400 m um den Änderungsbereich sind keine Höchstspannungsfreileitung vorhanden, keine Umspann- oder Mobilfunkbasiplanlagen vorhanden.	keine Auswirkungen	
Sonstiges keine Ergänzungen	keine Auswirkungen		
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sind aufgrund einer Verschlechterung der Durchlüftung / der lufthygienischen Gesamtsituation sowie aufgrund der im Bebauungsplanverfahren abschließend zu lösenden Lärmproblematik voraussichtlich erheblich nachteilig.		

Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich die folgenden Baudenkmäler: • A 378: St. Elisabeth Kirche incl. Pfarrhaus und Einfriedungsmauer (erbaut 1912 / 13), Hiltroper Landwehr 7 a sowie • A 412: Kiosk (heute Trinkhalle) und Bedürfnisanstalt (Baujahr ca. 1928), Castroper Hellweg 365	Beide Baudenkmäler werden nicht überplant, ihr Bestand ist nicht gefährdet und sie bleiben in ihrer Substanz gesichert. keine Auswirkungen.	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler In Höhe des Castroper Hellwegs Nr. 365 (ehemaliger „Kirmesplatz“) befand sich im 2. Weltkrieg das Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeiterlager „Heinrichstraße“ der Bergbau AG Lothringen und der Eisen- und Hüttenwerke AG. Die ca. 1,13 ha große Fläche wurde als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Bochum aufgenommen. Neben diesem rechtskräftig geschützten Bodendenkmal werden im Änderungsbereich weitere Bodendenkmale vermutet, da der nördliche Teil des Änderungsbereiches in der Jungsteinzeit einen Siedlungsschwerpunkt darstellte und es auch für den mittleren Teil Hinweise auf eine Siedlungstätigkeit in der Jungsteinzeit gibt.	Gem. Rahmenplan soll in diesem Bereich ein Park-Entrée mit Gedenkort geschaffen werden. keine Auswirkungen Bei der Umsetzung der GFNP-Änderung sind die erforderlichen Sondierungs- und ggf. weitergehenden Maßnahmen gem. Denkmalschutzgesetz NRW vorzunehmen.	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	Bei der Umsetzung der GFNP-Änderung sind bei entsprechenden Funden die erforderlichen Maßnahmen gem. Denkmalschutzgesetzes NRW zur ergreifen.	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	keine Auswirkungen	

	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Der nördliche Teil des Änderungsbereiches zwischen der Stadtgrenze zu Herne und der Sportanlage Am Hillerberg mit einer Größe von insgesamt ca. 4 ha wird landwirtschaftlich genutzt, überwiegend ackerbaulich, nur östlich der Sportanlage als Weide.	Etwa 2/3 der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche sollen baulich in Anspruch genommen oder als Grünfläche genutzt werden. Da diese Flächen in der Kernzone der Landwirtschaft liegen (Erläuterungskarte 6 GFNP), wird der Verlust / die Überplanung als erheblich angesehen.	
	Infrastruktur keine besondere Wertigkeit	Die GFNP-Änderung verursacht keine Überplanung der vorhandenen Infrastruktur.	
Fazit	Es sind erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer entfernt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.		nicht relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung keine Rohrfernleitungen vorhanden		
	Hochwassergefährdung kein Überschwemmungsgebiet		
	Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.		
Fazit	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen im engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Im GFNP wird dieser Bereich als Grünflächen dargestellt. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die derzeit ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich fortgesetzt. Für die einzelnen Schutzgüter ergäben sich voraussichtlich keine Änderungen.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Maßnahmenempfehlungen für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren: Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der ASP II Ökologische Baubegleitung		

	Rodung von Gehölzen im Zeitraum 01.10. bis 28.02. Abbruch von Gebäuden zwischen dem 01.10. und 28.02. Vermeidung von Lichtemission Dach- und Fassadenbegrünung Anpflanzung von heimischen Gehölzen im Baugebiet (Durchgrünung) Maßnahmen für Gebäudebrüter an den Gebäuden Erhalt der Koniferengruppe als Brutplatz des Sperbers Boden: In nachgelagerten Verfahren wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept empfohlen. Wasser: Die Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie die entsprechende Realisierung von Versickerungsanlagen, die in der unmittelbaren Nähe der versiegelten Flächen liegen sollten, sind zu priorisieren. Weiterhin ist eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, z.B. durch Rückhaltemulden, Dachbegrünung, Entsiegelung, teildurchlässige Oberflächenbefestigung, Baumrigolen usw. anzustreben. Die Quellbereiche sind von Einleitungen frei zu halten. Auf Niederschlagswassereinleitungen in den Mühlenbach ist im Rahmen der Niederschlagswasser-Entwässerung zu verzichten. Niederschlagswasser-Einleitungen in den Ostbach (unterhalb des Quellbereichs, Höhe vorh. Regenrückhaltebecken) sind unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Regelwerke möglich. Klima: Die gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 für die Zonen 1, 2 und 3 empfohlenen Anpassungsmaßnahmen sollten zur Anwendung kommen. Bei Neuplanungen sollte durch die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünungen) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden. Vermeidung einer Riegelbebauung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollten die folgenden Maßnahmen geprüft und ggf. festgesetzt werden: Gebäudedämmung nach GEG-2020-Standard, helle Fassaden- und Dachfarben, Verschattung aller sonnenexponierten Süd- bis Westfassaden von Neubauten mit großkronigen Bäumen sowie Dachbegrünung, ergänzende Fassadenbegrünungen, Gebäudeabstände vergrößern, Versickerungsfähige und helle Versiegelungen der Erdoberfläche, Gewährleistung feuchter Böden. Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z.B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.
Alternativenprüfung	Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Als Arrondierungsfläche mit direkter Anbindung an den schienengebundenen Nahverkehr sowie das Stadtteilzentrum Gerthe besitzt der Änderungsbereich eine besondere Lagegunst. Durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen an diesem Standort und die Nutzung bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie

	die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Die Umsetzung der GFNP-Änderung wird aufgrund von Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (s. Quellenangaben). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 10,5 ha große Änderungsbereich liegt im Bochumer Stadtbezirk Nord. Er erstreckt sich über eine Länge von knapp einem Kilometer (von der Stadtgrenze zu Herne im Norden bis zur Frauenlobstraße im Süden) sowie über eine Breite von ca. 325 Metern (von der Gerther bzw. Sodinger Straße im Osten bis zur Straße Am Hillerberg bzw. Gerther Heide im Westen).

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (ca. 4,0 ha gem. Realnutzungskartierung). Auf Grünflächen / Spiel- und Sportanlagen entfallen ca. 4,7 ha (insbesondere auf die Sportanlage Am Hillerberg). Die verbleibenden ca. 1,8 ha werden als Bau- und Gemeinbedarfsflächen (ca. 0,7 ha) bzw. als Verkehrsflächen (ca. 0,5 ha) genutzt. Ca. 0,6 ha liegen brach.

Der Änderungsbereich wird im GFNP als Grünfläche (7,1 ha) bzw. im Bereich der ehemals vorgesehenen Ortsumgehungsstraße als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge (3,4 ha) dargestellt. Aufgrund des Wohnbauflächenbedarfs in Bochum soll die Fläche überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt werden (9,7 ha). Im Norden zur Stadtgrenze nach Herne soll eine Darstellung als Grünfläche erfolgen (0,8 ha).

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die GFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft. Erhebliche Auswirkungen sind auf folgende Schutzgüter zu erwarten:
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,
Fläche,

Boden,
Wasser,
Luft,
Klima und
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (Lärm)

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden als erheblich eingestuft, da Freiraum, der tlw. als temporäres Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist, für den Biotop- und Artenschutz Bedeutung hat und über ein hohes ökologisches Aufwertungspotential verfügt, überplant wird. Zudem wurde in der ASP II die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten festgestellt.

Da neben einer Wiedernutzung und tlw. Entsiegelung bereits bebauter Bereiche auch Freiflächen überbaut und versiegelt werden, ist hinsichtlich der **Schutzgüter Fläche und Boden** insgesamt von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind durch die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung insgesamt als erheblich einzustufen.

Erhebliche Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Luft** werden voraussichtlich durch eine Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation durch Neuversiegelung hervorgerufen.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima** sind durch den Verlust von klimatischen Ausgleichsräumen insgesamt als erheblich einzustufen.

Das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** ist durch eine Lärmzunahme infolge von Zusatzverkehren erheblich betroffen.

Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und eine möglicherweise daraus resultierende Immissionsbelastung werden im Bebauungsplanverfahren untersucht, in dem auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft und ggf. festgesetzt werden.

Stand: 21.12.2023

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Bochum (aktueller Stand)
- Digitale Bodenbelastungskarte (aktueller Stand)
- Digitale Bodenfunktionskarte (aktueller Stand)
- Klimaplan Bochum 2035 (06/2035)

Gutachten

- Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I (Vorprüfung) zur Baulandentwicklung „Gerthe-West“, Kuhlmann & Stucht GbR, Bochum, 16.05.2022
- Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II (Vertiefende Prüfung) Bebauungsplan Nr. 1026 „Hiltroper Landwehr“, Froelich & Sporbeck, Bochum, 13.11.2023
- Gewässergütebericht der Bochumer Fließgewässer (in der aktuell geltenden Fassung)
- Geruchsgutachten Schweinemastbetriebe
- Einschätzung der Baugrundverhältnisse und Beurteilung von Versickerungsmöglichkeiten
- Stadtklimatische Untersuchungen zur Baulandentwicklung „Gerthe-West“, Klimatologische Bewertung der Rahmenplanentwürfe (Abschlussentwürfe), Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie, Essen, 20.09.2021
- Entwässerungskonzeption, Regenwassermanagement, Überflutungsvorsorge
- Untersuchung der Umweltbelange - Kooperative Baulandentwicklung Bochum „Gerthe-West“, Fachliche Begutachtung der vertiefenden Rahmenplan-Entwürfe – Endergebnisse, FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG, Bochum, 06.09.2021
- Untersuchung zur Entwässerung - Projektgebiet "Gerthe-West", Fachgutachterliche Stellungnahme zu den städtebaulichen Entwürfen der Rahmenplanung - Endergebnisse Entwässerungskonzeption, Regenwassermanagement und Überflutungsvorsorge, Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH, Dortmund, 08.2021
- Verkehrsuntersuchung - Kooperative Baulandentwicklung Bochum Gerthe-West Stellungnahme zu den Endergebnissen der Rahmenplanung Verkehrsuntersuchung „Gerthe-West“ zu den Endergebnissen der Planungsteams, PTV Transport Consult GmbH, Düsseldorf, 16.09.2021
- Hydrogeologische Begutachtung, GFNP-Änderungsverfahren 51 BO – Gutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen des Vorhabens auf Quellen und Quellschutzbereiche und das Schutzgut Grundwasser, Consultin Büro Frieg GmbH, Bochum, 20.12.2023 (erster Arbeitsschritt: fachgutachterliche Einschätzung der Auswirkungen)

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 51 BO – Wohnen am Hillerberg – (vormals – Gerthe-West –)
zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Dezember 2023

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ID-Nr.: 191		Eingang: 17.08.2022 Nummer der Anregung: [02]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Planverfahrens sind keine Kompensationsmaßnahmen im Schutzstreifen der RMR-Rohrleitungen vorgesehen.	
Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.	

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 17.08.2022 Nummer der Anregung: [03]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 Bo wie folgt:		
Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE.		
Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.		
Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplanes ist die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen, zuständig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Beteiligung ist erfolgt.	

Beteiligter: E.ON SE	Eingang: 17.08.2022
ID-Nr.: 51	Nummer der Anregung: [03]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	

Beteiligter: Ampriion GmbH	Eingang: 19.08.2022
ID-Nr.: 200	Nummer der Anregung: [06]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Beteiligung ist erfolgt.

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Eingang: 22.08.2022
ID-Nr.: 257	Nummer der Anregung: [07]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	

Beteiligter: LWL Archäologie für Westfalen ID-Nr.: 153		Eingang: 22.08.2022 Nummer der Anregung: [08]
Anregung: Wir verweisen auf den Punkt „Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe“ im Umweltbericht, dessen Inhalt unserer Einschätzung bzgl. des Zwangsarbeiterlagers und der Siedlungsreste der Jungsteinzeit sowie den Auswirkungen der Planung bzw. die notwendigen archäologischen Maßnahmen entspricht.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [10]
Anregung: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [10]
Anregung: Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Planverfahrens sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. <i>[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist als Anlage beigefügt: eine Übersichtskarte des Änderungsbereiches.]</i>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 30.08.2022 Nummer der Anregung: [12]
Anregung: zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zum Baugrund: Im gesamten Plangebiet sind im tieferen Untergrund verkarstungsfähige Gesteine der Oberkreide (Erwitte-Formation) vorhanden. Mir sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 30.08.2022 Nummer der Anregung: [12]
Anregung: Die Planfläche befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte in Bohrungen, insbesondere Methanausgasungen, bekannt sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei möglichen Bohrarbeiten Gas austreten kann. Von ausführenden Bohrunternehmen sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und einzuhalten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Anregung wird gefolgt. Auch vor dem Hintergrund, dass ein Grubenwasseranstieg geplant ist, der u.a. im Bochumer Stadtgebiet veränderte Methangaszuströmungen bedingen kann, wird in allen Bebauungsplänen eine Kennzeichnung aufgenommen, dass bei Neubauvorhaben und Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden können, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind.

Beteiligter: Westnetz GmbH ID-Nr.: 302		Eingang: 06.09.2022 Nummer der Anregung: [15]
Anregung: in der Mail vom 08.08.2022 unterrichteten Sie uns über die oben genannten Maßnahme. Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme • Fernmeldeleitungen jedoch keine • Gashochdruckleitungen • Gasniederdruckversorgungsleitungen • Höchstspannungsleitungen (Strom) • Stromversorgungsleitungen unseres Unternehmens befinden. Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

Beteiligter: Westnetz GmbH ID-Nr.: 302		Eingang: 06.09.2022 Nummer der Anregung: [15]
Anregung: Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden oder bei Arbeiten ein Kabel bzw. Rohr, dass nicht in den beigefügten Plänen vorkommt, freigelegt werden, bitten wir um frühzeitige Information. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundungspflicht hinzuweisen. Diese Stellungnahme ergeht im Namen der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen. <i>[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme sind als Anlagen beigefügt:</i> • ein „Stromplan“ sowie • ein Hinweis auf die https://bauauskunft.westnetz.de.]		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13		Eingang: 13.09.2022 Nummer der Anregung: [18]
Anregung: aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt vollständig über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lothringen“.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13		Eingang: 13.09.2022 Nummer der Anregung: [18]
Anregung: Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Lothringen“ ist die RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Wie dem E-Mail-Verteiler zu entnehmen ist, wurde die RAG Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin bereits parallel am Planverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1960er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach aus diesen Abbautätigkeiten nicht mehr zu rechnen. Ein textlicher Hinweis auf im Planbereich nicht vorhandenen tagesnahen Bergbau ist in den Planunterlagen (vgl. Gliederungspunkt „5.3 Bergbau“) bereits vorhanden. Es wird anheimgestellt, diesen um die vorgenannten Informationen zum umgegangenen Bergbau zu ergänzen.		Der Anregung wurde gefolgt, die Begründung entsprechend ergänzt.
Aus bergbehördlicher Sicht weise ich zudem darauf hin, dass an mehreren Stellen im Stadtgebiet von Bochum Ausgasungen (u. a. Methan) an der Tagesoberfläche aufgetreten sind. Hier ist nicht bekannt, ob und inwieweit auch der angegebene Planbereich von derartigen Ausgasungen betroffen ist. Nach meinen Erkenntnissen sind Gasaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich jedoch hinreichend wahrscheinlich. Es sollte - ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle - geprüft werden, ob bzw. welche technischen Schutzvorkehrungen (z. B. passive		Der Anregung wird gefolgt. Auch vor dem Hintergrund, dass ein Grubenwasseranstieg geplant ist, der u.a. im Bochumer Stadtgebiet veränderte Methangaszuströmungen bedingen kann, wird in allen Bebauungsplänen ein Hinweis aufgenommen, dass bei Neubauvorhaben und Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden können, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13		Eingang: 13.09.2022 Nummer der Anregung: [18]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Gasdrainage) bei der späteren Vorhabensausführung vorzusehen sind.		
Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass in den hiesigen Unterlagen im südlichen Teil des Planbereichs ein 2002 gefallener, nicht bergbaulich bedingter, geschätzt etwa 12 m tiefer Tagesbruch verzeichnet ist. Da der Tagesbruch nicht bergbaulich bedingt ist, liegen hier keine Informationen zu nachfolgend durch die Stadt Bochum (Liegenschaftsamt) möglicherweise veranlassten Verfüllungs- und/ oder Sicherungsarbeiten vor. Für weitere diesbezügliche Informationen sollte sich an die Stadt Bochum (Liegenschaftsamt) gewandt werden.	Der Anregung wurde gefolgt und Kontakt mit dem Liegenschaftsamt aufgenommen. Die Recherchen des Liegenschaftsamtes haben ergeben, dass der Tagesbruch auf ein ehemaliges Kellergewölbe zurückzuführen ist (mindestens L = 30m x B = 7m x H = 2,5m). Bereits im Jahr 2003 wurde die Decke des Kellergewölbes abgebrochen und der Keller verfüllt. Gem. Aktenlage sind die Innenwände des Kellers und die Gründungssohle im Erdreich verblieben. Aus den Akten geht darüber hinaus hervor, dass 2011 unbekannte Kanäle / Schächte auf dem Platz entdeckt wurden. Aus den vorliegenden Akten geht jedoch nicht hervor, ob Sinn und Zweck dieser Schächte zwischenzeitlich geklärt wurden. Um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten, wird vom Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster eine Grundlagenermittlung in Auftrag gegeben.	
Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich vollständig über dem Bewilligungsfeld „Corvin“ liegt. Die erteilte Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH (Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der A-TEC Anlagentechnik GmbH ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits erfolgt. Die A-TEC Anlagentechnik GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben.	

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13		Eingang: 13.09.2022 Nummer der Anregung: [18]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.		
Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Stadtwerke Bochum Holding GmbH ID-Nr.: 231		Eingang: 13.09.2022 Nummer der Anregung: [19]
Anregung: wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage und möchten uns für die Beteiligung im Planverfahren bedanken. Im Rahmen der o.g. Beteiligung bitten Sie um Auskunft, ob die Stadtwerke Bochum Holding GmbH, die Stadtwerke Bochum Netz GmbH und Glasfaser Ruhr GmbH & Co. KG, deren Interessen wir ebenfalls vertreten, von der Planung betroffen sind. Nach der Absprache mit unseren Fachabteilungen nehmen wir wie folgt Stellung: In dem Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich eine Gasdruckregleranlage samt Hochdruckleitung zur örtlichen Versorgung, die definitiv erhalten bleiben muss. Darüber hinaus bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Beteiligung im Planverfahren und Bitten um Berücksichtigung unserer Interessen. <i>[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist als Anlage beigefügt:</i> • ein Plan zur Lage der Gasdruckregleranlage		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu finden Abstimmungsgespräche mit den Stadtwerken statt.

Beteiligter: Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH ID-Nr.: 239		Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: [20]
Anregung: Durch die Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH wird durch die Buslinie 321 der Kernbereich des Gebietes Gerthe West erschlossen. Diese Linie stellt die Anbindung an den ÖPNV in Richtung BO-Gerthe Mitte und die Nachbarstadt Herne dar. An der (H) Gerthe Mitte werden die Straßenbahnlinien 308/318 in Richtung Innenstadt Bochum und weitere Buslinien erreicht. Die Linie 321 verkehrt Montag-Sonntag im 60 Min-Takt und entspricht den Vorgaben des Nahverkehrsplanes		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und zuständigkeithalber an Amt 66 weitergegeben.

Beteiligter: Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH ID-Nr.: 239		Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: [20]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Bochum. Allerdings unterstreicht die Schaffung von neuem Wohnraum in Gerthe noch einmal die bereits seit Jahren von der HCR betonte Notwendigkeit, das Angebot der Linie 321 auf einen 30-Min-Takt zu erhöhen. Die Konsequenz der Taktanpassung ergibt sich unmittelbar aus der zu erwartenden zusätzlichen Nachfrage.		
Im Zuge der Straße „Hiltroper Landwehr“ befindet sich weiter die (H) „Maria-Hilf-Krankenhaus“. Diese Haltestelle ist aktuell in beiden Fahrtrichtungen nicht barrierefrei ausgebaut. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bereiches Gerthe West regen wir hiermit an, den Standort der Haltestelle in Bezug auf die Lage an der Straße Hiltroper Landwehr zu überprüfen und bei einem Ausbau die Anforderung der Barrierefreiheit umzusetzen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und an zuständigkeitshalber an Amt 66 weitergegeben.	
Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Hause Frau Engelmann, 02323/3893-67, zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189		Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: [21]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Mit der Änderung des RFNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaulandentwicklung geschaffen werden. Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich als Grünfläche und Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Flächennutzungsplanebene) und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (regionalplanerische Ebene) festgelegt.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Das Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG wurde in der Verbandsversammlung am 23.09.2022 hergestellt. Zwischenzeitlich wurde am 10.11.2023 der Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) gefasst, der den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) festlegt. Die geplante Änderung ist mit dieser Festlegung vereinbar.	

Beteiligter: Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189	Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: [21]
Anregung: Mit der Änderung des RFNPs ist die Darstellung einer Wohnbaufläche und Grünfläche im bauleitplanerischen Teil der RFNP beabsichtigt. Auf regionalplanerischer Ebene des RFNPs soll ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen. Im Entwurf des RP Ruhr von 2021 ist der Änderungsbereich vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Insofern ist die Festlegung/Darstellung eines ASB bzw. einer Wohnbaufläche und eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs bzw. einer Grünfläche im RFNP kompatibel mit der Festlegung eines ASB im RP Ruhr. Somit steht die Änderung Nr. 51 BO (Gerthe-West) des RFNP im Einklang mit dem überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr und damit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann daher vorbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung in Aussicht gestellt werden.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123	Eingang: 16.09.2022 Nummer der Anregung: [23]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Sie beteiligen das LANUV am oben genannten Scopingverfahren. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung: Der RFNP-Änderungsbereich liegt im Bochumer Stadtbezirk Nord und hat eine Größe von ca. 10,5 ha. Mit der Baulandentwicklung „Gerthe-West“ plant die Stadt Bochum die Errichtung eines neuen Wohngebietes im Bochumer Norden mit ca. 380 Wohneinheiten. Laut Planungsunterlagen erfolgt im Rahmen des Projektes Gerthe-West, das durch die vorliegende RFNP-Änderung vorbereitet wird, unter anderem eine Bebauung des Sportplatzes „Am Hillerberg, der insbesondere vom BV Hiltrop 1912 e.V. genutzt wird. Um einen unterbrechungsfreien Sportbetrieb zu gewährleisten, soll vor Baubeginn der neuen Wohngebiete wenige hundert Meter nordöstlich des jetzigen Sportplatzstandortes ein neuer Sportplatz errichtet werden (vergl. Begründung, Abbildung 3). Hierdurch wird in unmittelbarem Zusammenhang mit der RFNP Änderung eine zusätzliche neue, derzeit landwirtschaftlich genutzte Freifläche über den RFNP Änderungsbereich hinaus in dem temporären Landschaftsschutzgebiet LSG-4409-0057 „Herner Mark/Volkspark Hiltrop, Hiltroper Berg in Bochum-Nord, 3, Hiltrop“ in Anspruch genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der zusätzliche Verbrauch einer Freifläche in dem Verdichtungsraum zwischen Bochum und Herne wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Es sollte geprüft werden, ob es alternative Standorte als Ersatz für die zur Überbauung vorgesehene Sportplatzfläche gibt. Zum Beispiel befinden sich sowohl in ca. 1 km Entfernung südöstlicher im Bereich Gerthe als auch in westlicher Richtung bereits zwei größere Sportplätze. Bei allem Respekt vor der lobenswerten Tätigkeit von Sport-Vereinen und deren Tradition sollte aus Gründen des dringend erforderlichen Freiraum-, Boden- und Klimaschutzes im Ruhrgebiet geprüft	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen eines Ersatzstandortes sind nicht Gegenstand dieses GFNP-Änderungsverfahrens, sondern des separaten Bebauungsplanverfahrens Nr. 1029 – Sportplatz Sodinger Straße –. Im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplanverfahren wurden als Ersatz für die zur Überbauung vorgesehene Sportplatzfläche alternative Standorte in der Nähe der heutigen Sportanlage von der Verwaltung in Abstimmung mit dem BV Hiltrop 1912 e.V. untersucht. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass das städtische Grundstück

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 16.09.2022 Nummer der Anregung: [23]
Anregung: werden, ob die vorhandenen Plätze vom BV Hiltrop 1912 mitgenutzt werden könnten. Der Bau eines neuen Sportplatzes, incl. erforderlicher Infrastruktur, führt je nach Bauweise zu einer Versiegelung des Bodens. Das Ziel einer flächensparenden Innenentwicklung durch die Überplanung vorge nutzter Flächen bei gleichzeitige neuer Freiflächeninanspruchnahme würde damit konterkariert.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: östlich der Sodinger Straße die am besten geeignete Fläche ist. Für den Standort, der in der Vergangenheit bereits teilweise als Sportplatz genutzt worden ist, sprechen – die ausreichende Größe zur Unterbringung der Spielfelder und sonstigen Infrastruktur, – eine schnelle Entwicklungsmöglichkeit, da sich die Fläche in städtischem Eigentum befindet, – eine relativ flache Topografie, – vergleichsweise geringe Eingriffe in die Natur und – eine gute Erreichbarkeit. Am 26.08.2021 hat der Rat der Stadt Bochum die Verwaltung mit der Entwicklungsplanung für die Sportanlage beauftragt. Um die Umsetzung entsprechend dem Ratsbeschluss planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.
Die vorhandenen Gehölzbestände z.B. im Bereich der Sportanlage dienen als Trittsteinbiotope der ökologischen Vernetzung. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten diese erhalten und in die Planung integriert werden so wie es laut Planunterlagen bereits vorgesehen ist. Die großflächig vorhandenen Bäume und Gehölzstrukturen sind als Wald im Sinne des Gesetzes § 2 BWaldG und §1 LFoG NRW und von den zuständigen Fachstellen zu bewerten. Die Gehölze haben eine stadtbildprägende Funktion und sind großräumig betrachtet als Freiraum im Zusammenhang mit dem Volkspark Hiltrop und dem Revierpark Gysenberg zu sehen.		Der Anregung wird gefolgt, indem gem. städtebaulichen Entwurf beispielsweise die Bebauung im Norden angepasst wird, um den Gehölzring um den Sportplatz zu erhalten. Der südlich angrenzende Wald mit wertvollem Baumbestand wird ebenfalls erhalten und auch zukünftig die „Wildnis für Kinder“ aufnehmen. Um den Baumbestand in der Wildnis für Kinder dauerhaft zu sichern, sieht der städtebauliche Entwurf einen Abstand der Bebauung von 25 Metern zum Wald vor. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Bei der Bewertung der Böden schließen wir uns der Einschätzung des vorliegenden Umweltberichtes an insbesondere für die Böden im Norden des Betrachtungsraums im Bereich des neu geplanten Sportplatzes (B-Plangebiet im Zusammenhang mit der RFNP Änderung). Hier ist vor allem auf die Bedeutung der Böden mit sehr hohe Bodenkühlleistung ($> 350 \text{ kW/m}^2$) und deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete hinzuweisen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der neu geplante Sportplatz ist jedoch nicht Gegenstand des GFNP-Änderungsverfahrens.

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123	Eingang: 16.09.2022 Nummer der Anregung: [23]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zum Schutzgut Wasser sind im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scopingverfahren die Aspekte zu beachten, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand fest. Ziel der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist die Verdeutlichung der Hochwasserrisiken und eine Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Zudem sind die Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zu beachten	Um zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Planung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren ist, wurde ein separates Gutachten vergeben. Der erste Schritt dieser fachgutachterlichen Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Projekt „Wohnen am Hillerberg“ keine negativen Einflüsse auf Quellen und Quellschutzbereiche zu erkennen sind, eher ist das Gegenteil zu erwarten. Es ist möglich, die Schüttung der Quellen zu erhalten oder im Idealfall sogar zu verstärken und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszuschließen. Voraussichtlich ist es mit Maßnahmen zur Versickerung möglich, die Grundwasserneubildung gegenüber dem Ist-Zustand wesentlich zu erhöhen. Diese Grundwasserneubildung wird insgesamt in den Quellen der genannten Bäche ankommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die bereits vorgesehenen Versickerungsmaßnahmen möglichst in der Nähe der gepl. Versiegelungen realisiert werden, damit sich die unterirdischen Einzugsgebiete nicht wesentlich verschieben. Hierdurch kann eine Verringerung der Quellschüttung ausgeschlossen werden. Welche Maßnahmen wo im Einzelnen angesetzt werden, ist derzeit in Planung und wird gutachterlich begleitet. Hierbei ist auf eine möglichst ortsnahe Versickerung zu achten. In den folgenden Monaten soll ein Grundwassermodell aufgebaut werden, das es ermöglicht, die Einzelmaßnahmen in ihren Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Quellschüttungen detailliert zu prognostizieren, zu bewerten und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse dieser vertiefenden Untersuchung werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
Beim Schutzgut Klima sollte das Fachinformationssystem des LANUV https://www.lanuv.nrw.de/neu-klima/fachinformationssysteme-zum-klima	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Nennung sämtlicher Inhalte des sehr umfangreichen FIS ist nicht möglich, das Herausgreifen einzelner Inhalte würde ein Ungleichgewicht darstellen. Daher erfolgt im Umweltbericht hinsichtlich des FIS

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 16.09.2022 Nummer der Anregung: [23]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
bei den Prüf und Bewertungskriterien ergänzt und berücksichtigt werden.	ein Verweis auf „diverse Themen“, die allesamt geprüft und berücksichtigt werden	
Eine weitere Erschließung von Fuß- und Radwegen und der Erhalt von Bereiche für die Naturerfahrung von Kindern - „Wildnis für Kinder“- zielen nicht in die gleiche Richtung. Eine dichte Überplanung mit Fuß- und Radwegen könnte Kinder auch am gefahrlosen Entdecken „wilder, ungeplanter Natur“ hindern und stellt das Gegenteil von „Wildnis“ dar. Aus diesem Grund sollte man sich unter diesem Aspekt auf ein Mindestmaß an erforderlichen Fuß-und Radwegeverbindungen beschränken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um den Baumbestand der Wildnis für Kinder dauerhaft zu sichern, wird im städtebaulichen Entwurf ein Abstand von 25 Metern von der Bebauung zu den Bäumen vorgesehen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	
Wie aus den Unterlagen hervorgeht wurde eine Artenschutzprüfung I durchgeführt. Hierzu können wir keine Aussage treffen, da uns die Ergebnisse hieraus nicht vorliegen. Aus den Unterlagen ist jedoch herauszulesen, dass offenbar Konflikte mit dem Artenschutz nicht ausgeschlossen werden konnten. Das LANUV empfiehlt grundsätzlich bereits auf Ebene des RFNP eine angemessene Berücksichtigung des Artenschutzes, um möglichst frühzeitig z.B. auch durch Anpassung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.	Der Anregung wird entsprochen. Die ASP II wurde im November 2023 vorgelegt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Planung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Somit stehen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Hindernisse entgegen. Die in der ASP II aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen.	
Aufgrund der zusätzlichen Freiflächeninanspruchnahme als Ersatz für den zu überbauenden Sportplatz durch einen neuen Sportplatz, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der RFNP Änderung steht, haben wir aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen die derzeitige Planung der 51 RFNP Änderung im Bereich Bochum.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freiflächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, die Notwendigkeit, Wohnraum zu schaffen, in diesem Fall aber höher gewichtet.	

Beteiligter: USB Bochum GmbH ID-Nr.: 244		Eingang: 20.09.2022 Nummer der Anregung: [28]
Anregung: Nach interner Prüfung der diesseitigen Belange betreffend das o.g. Vorhaben will hier nur rein vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Umsetzung des Änderungsplans im o.g. Bereich (51 BO – Gerthe-West sowie 52 GE/BO nördlich Watermanns Weg) insbesondere zu gewährleisten sein wird, dass Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum im Sinne der (jeweils) aktuell gültigen Abfallsatzung angeschlossen sind, mit herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen problemlos angefahren werden können. Die zukünftige Verkehrsinfrastruktur im Planbereich hat vor allem hinsichtlich der Befahrbarkeit mit den üblichen Abfallsammelfahrzeugen den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der Abfallsammlung zu entsprechen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes sowie einer ausreichenden Breite der zukünftigen Fahrwege zu den einzelnen Anfallstellen / Grundstücken auch bei ggf. seitlich parkendem „ruhendem“ Verkehr sind genauso unerlässlich, wie die Einrichtung etwaiger Wendeanlagen zur (zwingenden) Vermeidung des Rückwärtsfahrens mit Abfallsammelfahrzeugen. Im Übrigen kann mitgeteilt werden, dass hier mit Blick auf die uns übersandten Entwurfs- und Planunterlagen grundsätzlich keine Änderungen bzw. Ergänzungen, sonstigen Einwände / Bedenken oder weitergehende Anregungen bestehen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60		Eingang: 20.09.2022 Nummer der Anregung: [29]
Anregung: gegen das o.g. Änderungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60	Eingang: 20.09.2022 Nummer der Anregung: [29]
Anregung: Die nachfolgenden Hinweise sind zu berücksichtigen: Der Ostbach, der in seinem Mittel- und Unterlauf in Herne seit über 100 Jahren verrohrt ist, wird zur Zeit durch die Emschergenossenschaft aufwändig ökologisch umgestaltet, um seine ökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang wird in Herne Sodingen auch ein Blaues Klassenzimmer erstellt, um die Erlebbarkeit des Wasserlaufs für die Bevölkerung zu erhöhen. Derzeit ist der Ostbach - trotz der aktuellen Dürreperiode - noch ganzjährig wasserführend. Nach Umsetzung der mit der o.g. Änderung des RFNP beabsichtigten Baumaßnahmen ist damit zu rechnen, dass infolge der damit einhergehenden Flächenversiegelung die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der beiden Quellbäche des Ostbaches nachhaltig verringert und der Quellzufluss deutlich geschwächt wird. Sinnhaftigkeit und Erfolg der ökologischen Umgestaltung in Herne-Sodingen sind damit infrage gestellt. Vor diesem Hintergrund sollten sämtliche Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung u.a. zur weitestgehenden Rückhaltung / Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschöpft werden, um den natürlichen Wasserkreislauf und die Grundwasseranreicherung nicht negativ zu beeinflussen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Um zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Planung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren ist, wurde ein separates Gutachten vergeben. Der erste Schritt dieser fachgutachterlichen Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Projekt „Wohnen am Hillerberg“ keine negativen Einflüsse auf Quellen und Quellschutzbereiche zu erkennen sind, eher ist das Gegenteil zu erwarten. Es ist möglich, die Schüttung der Quellen zu erhalten oder im Idealfall sogar zu verstärken und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszuschließen. Voraussichtlich ist es mit Maßnahmen zur Versickerung möglich, die Grundwasserneubildung gegenüber dem Ist-Zustand wesentlich zu erhöhen. Diese Grundwasserneubildung wird insgesamt in den Quellen der genannten Bäche ankommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die bereits vorgesehenen Versickerungsmaßnahmen möglichst in der Nähe der gepl. Versiegelungen realisiert werden, damit sich die unterirdischen Einzugsgebiete nicht wesentlich verschieben. Hierdurch kann eine Verringerung der Quellschüttung ausgeschlossen werden. Welche Maßnahmen wo im Einzelnen angesetzt werden, ist derzeit in Planung und wird gutachterlich begleitet. Hierbei ist auf eine möglichst ortsnahe Versickerung zu achten. In den folgenden Monaten soll ein Grundwassermodell aufgebaut werden, das es ermöglicht, die Einzelmaßnahmen in ihren Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Quellschüttungen detailliert zu prognostizieren, zu bewerten und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse dieser vertiefenden Untersuchung werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet c/o Gleichstellungsstelle beim Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 83	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [30]
Anregung: das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) hat sich mit den beabsichtigten Änderungen in den folgenden Planungsgebieten und den Zielen der jeweils geplanten Nutzungen befasst: 1.) 44 MH Trägerbeteiligung § 4(2) BauGB, Wissollstraße in Mülheim an der Ruhr 2.) 51 BO Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, Gerthe-West in Bochum 3.) 52 GE/BO Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, nördlich Watermanns Weg an der Stadtgrenze Gelsenkirchen und Bochum 4.) 53 GE Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, Gewerbepark Schalke-Nord, Gelsenkirchen Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen gegenüber den neuen Nutzungsabsichten keine Bedenken.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir möchten im Rahmen der Beteiligung folgende Anregungen geben: Aktuell erfahren die Themen Hochwasserschutz, die Klimaschutz- und Anpassungsplanung, incl. Hitzeschutz und Begrünungsmaßnahmen, Erhaltung von Baumbestand, Wasserläufen sowie Entsiegelungsmaßnahmen eine hohe Priorität, wie es in den Planunterlagen zum Ausdruck kommt. Bei der beabsichtigten Entwicklung von Wohn- und Mischflächen (angrenzend an bestehende Wohnsiedlungen) – um die es sich in den Änderungsbereichen weitgehend handelt – sind ebenso kurze Wege zur Sozial- und Mobilitätsinfrastruktur, Versorgungs-, Spiel-, Sport- und Erholungsbereichen sowie zu Arbeitsplätzen im Fokus, wie bei der Gebäudeplanung die Themen Nachhaltigkeit, kompakte (flächensparende) Bauformen und Energieeffizienz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die „Handreichung zur Erarbeitung einer Konzeption für eine klimaresiliente, gendergerechte Stadt & Region“ für die planerische Umsetzung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen, wird an die zuständigen Kolleginnen und Kollegen weitergegeben.

Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet c/o Gleichstellungsstelle beim Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 83	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [30]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Diese Planungskriterien unterstützen wir als Frauennetzwerk Ruhrgebiet: Sie bereiten einer klima- und gendergerechten Siedlungsentwicklung den Weg und schaffen Chancengerechtigkeit für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner, mit Rücksicht auf unterschiedliche Alltage und vielseitige Alltagswege, die einen möglichst geringen ökologischen Fußabdruck hinterlassen - auf der Zielgeraden zur klimaneutralen Stadt. Im Kontext der klima- und sozialgerechten Stadtentwicklung fordern wir mit Nachdruck die gleichzeitige Einbeziehung von Genderkriterien und Genderchecks, da beide Querschnittsthemen „Klima und Gender“ in engem Zusammenhang bearbeitet werden müssen. Dazu hat das FNW im Sommer 2022 die „Handreichung zur Erarbeitung einer Konzeption für eine klimaresiliente, gendergerechte Stadt & Region“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann unter Regionalverband Ruhr - Frauennetzwerk Ruhrgebiet (rvr.ruhr) abgerufen werden. - Den Gleichstellungsstellen und Klimabeauftragten der Ruhrgebiets-Städte und Gemeinden liegt sie größtenteils bereits in der Druckfassung vor. Wir empfehlen diese Handreichung für die planerische Umsetzung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren.	

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
die Unterlagen zum RFNP-Änderungsverfahren 51 BO: Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie Einleitung des Scopingverfahrens wurden gesichtet. Als Träger öffentlicher Belange gehört die Landwirtschaftskammer NRW zu den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden. Die Agrarstruktur ist in verschiedenen Punkten betroffen, die nachfolgend erläutert werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu Beschreibung des Plangebietes Es wird angeregt, die Größe des Plangebietes mit ca. 4,0 ha überwiegend landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche nach Realnutzungskartierung in ihrer Ausdehnung zu prüfen, da der geltende RFNP in Verbindung mit dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (2. Beteiligung), der zwar die vollständige Darstellung als ASB vorsieht, s. Skizze, s. f., welcher jedoch aufgrund seiner Veröffentlichung nur als Grundsatz im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen ist und weil unmittelbar an der Stadtgrenze in Herne ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung gelegen ist und hier ggf. Schutzabstände vor heranrückender Wohnbebauung zu berücksichtigen sind. s. auch Anregungen zum Umweltbericht, Schutzgut Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, / Kulturelles Erbe, Fläche. Es wird angeregt, evtl Schutzabstände des nördlich an das vorgesehene Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes in Herne - im Rahmen der Amtshilfe zur Durchführung der Umweltprüfung - vor heranrückender Wohnbebauung zu prüfen; (vgl. auch B, S. 11). [Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist eine Abbildung mit der Lage des Plangebietes beigelegt]	Der Anregung wird gefolgt und die Abgrenzung des Plangebietes überprüft, nach erfolgter Prüfung wird allerdings die Abgrenzung unverändert beibehalten, u.a. da der mittlerweile am 10.11.2023 beschlossene Regionalplan Ruhr den gesamten Bereich als ASB festlegt. Der direkt an den Schweinemastbetrieb angrenzende Bereich wird demgegenüber als Grünfläche dargestellt. Eine detaillierte Prüfung evtl. erforderlicher Schutzabstände erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Quelle: B1 Zeichnerische Festlegungen, Entwurf des Regionalplans Ruhr, Stand 2021, Blatt 15		
Darüber hinaus wird – auch in diesem Zusammenhang – angeregt, die erforderliche Größe des Plangebietes insgesamt zu prüfen, da zunächst die Wohnbauflächen-Reserven in Anspruch genommen werden sollen, bevor neben der vorgesehenen Änderung von GIB und ASB weitere Flächen als ASB beansprucht werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die vorgesehene Verlagerung des Sportplatzes zu prüfen, da dies ebenfalls als künstliche Erhöhung der Siedlungs- und Verkehrsfläche anzusehen ist.	Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Wohnbauflächenbedarf erfolgt in der Begründung, Kapitel 3.3 "Bedarfsnachweis". Danach stehen in Bochum einem Netto-Flächenbedarf von 143,4 ha Netto-Reserven von 85,1 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Bochum von 58,3 ha, das entspricht einem Bedarf von 83,4 ha brutto. Bei einer zunächst rein kommunalen Betrachtung steht diesem Neударstellungsbedarf eine Wohnbauflächen-Neударstellung von lediglich ca. 9,7 ha gegenüber. Die GFNP-Änderung liegt damit deutlich unterhalb des ermittelten Bedarfs. Die Sportplatzverlagerung ist nicht Bestandteil des GFNP-Änderungsverfahrens 51 BO. Hierfür wird ein eigenes Bauleitplanverfahren durchgeführt, in dem eine Auseinandersetzung u.a. mit den genannten Belangen erfolgt.	
Weiterhin kann der vorgesehenen aus öffentlich-rechtlichen agrarstrukturellen Gründen nur zugestimmt werden, wenn durch die vorgesehene Umwandlung von GIB-Flächen und –Gewerbeflächenkontingenten keine weiteren Gewerbeflächenkontingente abgeleitet und an anderer Stelle platziert werden sollen (Dies wäre als Bedarfserhöhung anzusehen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Die landwirtschaftlichen Flächen sind im angegebenen Gebiet komplett oder nur in Teilen betroffen. Im Jahr 2022 sind somit: 3,3488 ha Mais großflächig und 2,384 ha Mais in Teilen betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Die dargestellte Weidenutzung befindet sich derzeit nicht als Feldblock im Förderrecht und ist nicht als landwirtschaftliche Fläche förderfähig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Angrenzend zu der Planung befindet sich auf Herner Stadtgebiet ein landwirtschaftlicher (Haupterwerbs-) Betrieb mit Viehhaltung	
Grundsätzlich Anmerkungen: Zur besseren Orientierung und Betroffenheit des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes wäre die Abbildungen 1: Rahmengeniet, Abbildung 2: Entwurf RMPSL.LA und Abbildung 3: Sportplatzverlagerung sollte so dargestellt werden, so dass ersichtlich wird, dass die geplante Bebauung bis auf 100 Meter an den landwirtschaftlichen Betrieb heranragt. Auch die Sportplatzverlagerung, die nicht Bestandteil der RFNP 51 BO ist, sollen unmittelbar an den landwirtschaftlichen Betrieb grenzen. Die Darstellung ist zusätzlich mit dem 300 m Puffer um den landwirtschaftlichen Betrieb zu versehen, der anhand der Checkliste Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter dem Punkt Mensch, Gesundheit, Bevölkerung aufgeführt wird. In diesem Puffer um den landwirtschaftlichen Betrieb gibt es besondere Prüfungen und Berücksichtigenden in der Genehmigung der landwirtschaftlichen Betriebe. In diesem Bereich ist mit Einwirkungen von Geruch, Lärm und Stickstoffemissionen zu rechnen und somit bei der Planung von Wohnbebauung in diesem Bereich besonders zu berücksichtigen. Durch die heranrückende geplante Bebauung sind zusätzliche Konflikte zwischen Anwohnern und Landwirtschaft möglich, die frühestmöglich offen angesprochen und diskutiert werden müssen, um ein gemeinsames Zusammenleben in direkter Nähe zu ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus dem Entwurf des GFNP-Änderungsplans ist ersichtlich, dass zur Stadtgrenze und damit zum landwirtschaftlichen Betrieb ein Abstand eingehalten wird. Nach vorliegenden Gutachten ist erkennbar, dass die beschriebenen möglichen Konflikte grundsätzlich lösbar sind. Eine genauere Prüfung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung. Die Sportplatzverlagerung ist nicht Bestandteil des GFNP-Änderungsverfahrens 51 BO. Hierfür wird ein eigenes Bauleitplanverfahren durchgeführt, in dem eine Auseinandersetzung u.a. mit den genannten Belangen erfolgt.
Vorgaben des Landesentwicklungsplan (LEP) 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte Das in Bochum vorliegende Energie- und Klimaschutzkonzept prüft die mögliche Umsetzung von erneuerbaren Energien und Wärme. Besondere Eignungen sind für Sonnenenergie und Geothermie/Erdwärme hervorgehoben, in denen die Stadt Bochum weitere Aktivitäten voran zu treiben. Dies sollte besonders hervorgehoben werden, insbesondere unter den aktuellen Gegebenheiten der Teuerung der meisten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Verpflichtung zur Nutzung von Dach-Photovoltaik und Geothermie o.ä. ist auf Ebene des GFNP nicht möglich.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Energieträger und den Sorgen der Bewohner um die Abhängigkeit von weniger verfügbaren Energien. Gleichzeitig wird die Agrarstruktur durch zusätzlich notwendige Freiflächen-Photovoltaik oder Windkraftenergieanlagen indirekt geschont, da das Wohnquartier keine weiteren Strom- bzw. Wärmebedarfe erzeugt. Die Pflicht von Dach-Photovoltaik und Geothermie wären eine agrarstrukturell schonende Umsetzung der Ansprüche des Energie- und Klimaschutzkonzept von Bochum in Verbindung mit dem Klimaschutzgesetz.	
5.7 Klimaschutzklausel Durch den Neubau von Wohnbebauung und die Erschließung ist mit CO₂-Emissionen zu rechnen. Der neu gebaute und zu heizende Wohnraum vergrößert den Energie- und Wärmebedarf der Stadt Bochum, dem RVR, dem Land NRW und der Bundesrepublik Deutschland. Für den Sektor „Gebäude“ sind für das Jahr 2030 ist das Ziel 67 Mio. t CO₂äq formuliert. Der Neubau von Wohnraum muss zur Einhaltung der Klimaziele keine zusätzlichen Emissionen für den Sektor „Gebäude“ emittieren, damit die Ziele eingehalten werden können. Zusätzlich sind Maßnahmen in Bestandsbebauungen notwendig. Dies ist beispielsweise durch erneuerbare Energie- und Wärmekonzepte möglich. Gleichzeitig wird die Agrarstruktur durch zusätzlich notwendige Freiflächen-Photovoltaik oder Windkraftenergieanlagen geschont, da das Wohnquartier keine weiteren Strom- bzw. Wärmebedarfe erzeugt. Die Pflicht von Dach-Photovoltaik wären eine agrarstrukturell schonende Umsetzung der Ansprüche der Sektorziele „Gebäude“ und „Energieerzeugung“ des Klimaschutzgesetzes. [Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist eine Abbildung zur Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland beigefügt.]	Das im Auftrag der Stadt Bochum vom Gutachterbüro empirica erstellte Handlungskonzept Wohnen attestiert die Notwendigkeit einer deutlichen Steigerung der Wohnungsbauaktivitäten in Bestand und Neubau. Demnach weist das Wohnraumangebot in Bochum in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf, die zu negativen Folgen wie Preissteigerungen und Abwanderungstendenzen führen. Auch um die erforderliche (nachholende) stadträumliche Verbesserung vorantreiben zu können, muss sich die wohnungspolitische Strategie zur Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bochum gemäß den gutachterlichen Empfehlungen gleichermaßen auf Maßnahmen der Bestands- und Quartiersentwicklung wie auch auf Neubaumaßnahmen stützen. Den Neubaubedarf beziffern die Analysen in kurzfristiger Perspektive auf rd. 800 Wohneinheiten (WE) pro Jahr. Dieser ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ begründet, da im Wohnungsbestand erhebliche Defizite ausgemacht wurden. Wenngleich auch Maßnahmen der Bestandserneuerung (beispielsweise Kernsanierungen und bestandersetzender Neubau) einen Beitrag zur Behebung des Defizites leisten können, wird es absehbar kaum gelingen, die qualitativen Bedarfe dadurch vollständig zu decken. Stattdessen ist hierzu auch die Ausweisung und Entwicklung weiterer Wohnbauflächen erforderlich, um die Zielzahlen kurz- und mittelfristig erreichen zu können (s. Begr. Pkt. 2.6.1).

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
	Die Aspekte einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren geprüft. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können weitere, konkrete Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz umgesetzt werden. Hinweise hierzu enthält u.a. das Energie- und Klimaschutzkonzept Bochum 2030, das die Stadt Bochum gemeinsam mit der Stadtwerke Bochum Holding GmbH und zahlreichen Akteuren aus dem Bereich Klimaschutz entwickelt hat. In Betracht kommen neben den bereits genannten kompakten Gebäudestrukturen und energieeffizienten Bauweisen u.a. auch der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien.
6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Durch die angestrebte Verlagerung des Sportplatzes, der nicht Bestand des RFNP 51 BO ist, rückt die Bebauung immer näher an den landwirtschaftlichen Betrieb im Stadtgebiet Herne. Es sind dadurch mit Konflikten zwischen den Anwohnern, Sportlern und dem landwirtschaftlichen Betrieb zu befürchten. Durch regelmäßigen Anlieferverkehr mit LKWs können gefährliche Situationen mit dem geplanten Fuß- und Radverkehr ergeben, der in diesem Bereich verstärkt werden soll. In Abstimmung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb sind Lösungen für eine sichere Erreichbarkeit der Sportstätte zu erarbeiten. Zusätzlich bietet sich die Alternativen Prüfung der bestehenden Sportplätze im Stadtgebiet an. Dies würde weitere 4,9 ha große ackerbaulich genutzte Fläche in Teilen beanspruchen und den Zuschnitt der Fläche beeinflussen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Frage der Erreichbarkeit der Sportstätte wird in dem separaten Bebauungsplanverfahren Nr. 1029 – Sportplatz Sodinger Straße – thematisiert. Im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplanverfahren wurden als Ersatz für die zur Überbauung vorgesehene Sportplatzfläche alternative Standorte in der Nähe der heutigen Sportanlage von der Verwaltung in Abstimmung mit dem BV Hiltrop 1912 e.V. untersucht. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass das städtische Grundstück östlich der Sodinger Straße die am besten geeignete Fläche ist. Für den Standort, der in der Vergangenheit bereits teilweise als Sportplatz genutzt worden ist, sprechen – die ausreichende Größe zur Unterbringung der Spielfelder und sonstigen Infrastruktur, – eine schnelle Entwicklungsmöglichkeit, da sich die Fläche in städtischem Eigentum befindet,

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
	– eine relativ flache Topografie, – vergleichsweise geringe Eingriffe in die Natur und – eine gute Erreichbarkeit. Am 26.08.2021 hat der Rat der Stadt Bochum die Verwaltung mit der Entwicklungsplanung für die Sportanlage beauftragt. Um die Umsetzung entsprechend dem Ratsbeschluss planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.
Zu Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Vorwurf) Vorbemerkung: Zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur fördernden Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind eine sichere und zuverlässige Energieversorgung der Bedarfsorte (Industrie, Unternehmen, Haushalte) im Rahmen der Energiewende als wesentlicher Bestandteil anzusehen und weiter zu entwickeln. Die aktuelle Krisensituation (Corona-Pandemie; Lieferkettenstörungen, Ukraine-Krieg) verdeutlicht die Notwendigkeit der Entwicklung und/oder Nutzung alternativer Energieträger bzw. -formen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gleichzeitig verdeutlicht die aktuelle Krisensituation auch die Notwendigkeit der eigenen Nahrungserzeugung als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse und als Bestandteil der Nahrungsversorgung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Notwendigkeit der eigenen Nahrungserzeugung mit entsprechendem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Die Notwendigkeit, Wohnraum zu schaffen, wird in diesem Fall aber höher gewichtet. Dies steht auch im Einklang mit den Festlegungen des RP Ruhr.
Darüber hinaus ist auch das neue Planzeichen ‚Landwirtschaftliche Kernräume‘, welches mit der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes, die am 28.04.2022 in Kraft getreten ist, eingeführt worden und im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der GFNP-Änderungsbereich wird nicht als „Landwirtschaftlicher Kernraum“ festgelegt.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Das entsprechende Planzeichen findet Sie in der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO). Das Planzeichen „Landwirtschaftliche Kernräume“ sieht landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete „als Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche vor, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen.“		
Zu Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft In den Planungsunterlagen wird das Ökologische Potenzial mit dem Hauptkennwert ‚Biotopwert‘ der landwirtschaftlichen Fläche angesprochen. Es wird angeregt, auch die Bodenart, Bodengüte, Bodenfruchtbarkeit und das Ertragspotenzial mit ihrer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung darzustellen; s. ebenfalls Auszug aus dem LEP NRW als Landschaftsrahmenplan, G 7.5-1 und 7.5-2		Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine Berücksichtigung der Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft erfolgt bereits unter dem Pkt. „Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe – Landwirtschaft.“
Nach dem seit dem 08.02.2017 und auch seit 2019 geltenden LEP NRW, 7.5-2 ‚Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte‘ sollen agrarstrukturelle Erfordernisse bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden, s. Bildschirmkopie. Diese können entscheidungsrelevant sein. [Anmerkung der Verwaltung] Die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen weisen fast durchgängig eine Bodenfruchtbarkeit von mehr als 55 Bodenpunkten auf, so		Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine Berücksichtigung der Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft erfolgt bereits unter dem Pkt. „Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe – Landwirtschaft.“

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
dass sie als grundsätzlich besonders fruchtbar bzw. besonders zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet anzusehen sind. Es wird angeregt, das Vorkommen der Offenlandarten in dieser Landschaft und die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen (Acker- und Grünland) als Bestandteil der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die UVP einzubeziehen und mit ihren Umweltwirkungen gesondert darzustellen, u.a. Ertragspotenzial		
Zu Fläche Es wird angeregt, auch die Bodenart, Bodengüte, Bodenfruchtbarkeit und das Ertragspotenzial mit ihrer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung darzustellen, vgl. Planzeichen Landwirtschaftliche Kernräume sowie 7.5-2 LEP, NRW	Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine Berücksichtigung der Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft erfolgt bereits unter dem Pkt. „Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe – Landwirtschaft.“	
Landschaftlich werden durch die vorgesehene (Teil-) Bebauung und Versiegelung überwiegend Offenlandräume zerstört, was ggf. zu deutlich veränderten Lebensräumen für bestimmte, ggf. auch planungsrelevante Arten, führen kann. Die Bodenversicherungsleistung wird durch die vorgesehene (Teil-) Bebauung und Flächenversiegelung erheblich gemindert mit der Folge einer erheblich geringeren Grundwasserneubildung sowie eines deutlich geringeren Starkregenvorsorgepotenzials nach BRPH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Als Hauptfolge der vorgesehenen Änderungsplanung ist die Vergrößerung der Versiegelungsfläche auf den bisher als fruchtbaren landwirtschaftlich bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen als Versorgungsfläche zur Nahrungserzeugung. (Versorgungssicherheit Nahrung). Nach den geltenden rechtlichen Anforderungen ist das Ziel des Schutzgutes Fläche u.E. deutlich weitergehender aufzufassen. Hier	Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine Berücksichtigung der Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft erfolgt bereits unter dem Pkt. „Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe – Landwirtschaft.“	

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung: seien zuvorderst das öffentliche Interesse an landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und leistungsfähigen landwirtschaftlichen Hofstellen genannt, s. BVerfG-Urteil, s. ff, Kultur- und Sachgüter. Es sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Aufgaben auch landwirtschaftlicher Flächen für - den/die Nahrungsmittelanbau/-erzeugung (u.a. auch indirekt als Tierfutter), - die Versickerungsleistung Starkregenvorsorge, - die Grundwasserneubildung mit den Auswirkungen auf den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (s. Verschlechterungsverbot nach EU-WRRL), - der Kaltluftbildung und des Kaltluftabflusses (Frischluftkorridore) sowie des - Landschaftsbildes (Erholung) zu subsummieren. Das Schutzgut Fläche zielt auf den Schutz des Freiraums vor unkontrollierten Formen der Flächeninanspruchnahme ab. Auch soll die Zersiedelung der Landschaft vermieden werden, vgl. ROG, s.ff.. <i>Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“ (§ 1, Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG).</i> <i>Deren Entwicklung soll im Gegenstromprinzip erfolgen, vgl. § 1, Abs. 3 ROG</i> Es wird angeregt, die dauerhaft der Nahrungsmittelerzeugung verlorengelassene Nahrungsmittelanbaufläche und das dauerhaft auszuglei-	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
chende Nahrungsmittelanbaupotenzial durch die Darstellung der vorgesehenen Umwandlungs- und Erweiterungsfläche in die Umweltprüfung einzubeziehen.		
Zu Boden: Es wird angeregt, auch die Bodenart, Bodengüte, Bodenfruchtbarkeit und das Ertragspotenzial mit ihrer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung darzustellen, vgl. Planzeichen Landwirtschaftliche Kernräume sowie 7.5-2 LEP, NRW	Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine Berücksichtigung der Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft erfolgt bereits unter dem Pkt. „Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe – Landwirtschaft.“	
Es wird angeregt, die Untersuchungen auf evtl. vorhandene Bodenbelastungen im südlichen Bereich (vgl. S. 5) als Minderungsmaßnahme möglichst über Ersatzgeld zu finanzieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechende Fragestellungen können auf Ebene des GFNP nicht geklärt werden.	
Es wird angeregt, die Bodentypen mit den Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW und den Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW ebenfalls in die UVP einzubeziehen.	Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine Berücksichtigung der Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft erfolgt bereits unter dem Pkt. „Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe – Landwirtschaft.“	
Es wird angeregt, die Mächtigkeit des Mutterbodens (A-Horizont) im Untersuchungsraum – jedenfalls in dem umzulagernden und zur Bebauung vorgesehenen Bereich zu erfassen, um eine Massenabschätzung dieses Mutterbodens und eine Bodenverbesserung von Böden mit geringerer Bodenfruchtbarkeit als Umweltwirkung nach Landesbodenschutzgesetz NRW in Zusammenarbeit mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde zu ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechende Fragestellungen können auf Ebene des GFNP nicht geklärt werden.	
Zu Wasser Es wird angeregt, für die vorgesehene Darstellung des vorgesehenen Änderungs- und Erweiterungsbereichs einen gesonderten Fachbeitrag zu den Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung in die UVP einzubeziehen, vgl. Verschlechterungsverbot der EU-WRRL. Es wird angeregt, die Versickerungsleistung und die Grundwasserneubildungsrate der betroffenen Flächen für die Erweiterungsbereiche im Rahmen der UVP zu ermitteln (Guter mengenmäßiger Zustand des	Um zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Planung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren ist, wurde ein separates Gutachten vergeben. Der erste Schritt dieser fachgutachterlichen Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Projekt „Wohnen am Hillerberg“ keine negativen Einflüsse auf Quellen und Quellschutzbereiche zu erkennen sind, eher ist das Gegenteil zu erwarten. Es ist möglich, die Schüttung der Quellen zu erhalten oder im Idealfall sogar zu verstärken und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszuschließen.	

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Grundwassers; Verschlechterungsverbot nach EU-WRRL in Verbindung mit Starkregenvorsorge nach BRPH.	Voraussichtlich ist es mit Maßnahmen zur Versickerung möglich, die Grundwasserneubildung gegenüber dem Ist-Zustand wesentlich zu erhöhen. Diese Grundwasserneubildung wird insgesamt in den Quellen der genannten Bäche ankommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die bereits vorgesehenen Versickerungsmaßnahmen möglichst in der Nähe der gepl. Versiegelungen realisiert werden, damit sich die unterirdischen Einzugsgebiete nicht wesentlich verschieben. Hierdurch kann eine Verringerung der Quellschüttung ausgeschlossen werden. Welche Maßnahmen wo im Einzelnen angesetzt werden, ist derzeit in Planung und wird gutachterlich begleitet. Hierbei ist auf eine möglichst ortsnahe Versickerung zu achten. In den folgenden Monaten soll ein Grundwassermodell aufgebaut werden, das es ermöglicht, die Einzelmaßnahmen in ihren Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Quellschüttungen detailliert zu prognostizieren, zu bewerten und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse dieser vertiefenden Untersuchung werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	
Zu Luft Es wird angeregt die exakten Wirkungsketten für die Teilaspekte Lärm und Luft zu erfassen (Der landwirtschaftliche Betrieb ist bereits genehmigt und grundsätzlich sollte Bestandsschutz vor heranrückender Wohnbebauung gelten, vgl. auch Kulturgüter und sonstige Sachgüter), vgl. B, S. 11 ff: zu Geruch „Nördlich des RFNP-Änderungsbereiches befindet sich in Herne direkt an der Stadtgrenze zu Bochum eine Ferkelaufzuchtstation, für die An der Stadtgrenze Bochum / Herne wir ein Ferkelaufzuchtbetrieb, für die 2021 ein Antrag auf Erweiterung gestellt wurde“ (B, S. 11)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im Bebauungsplanverfahren erfolgt sowohl eine gutachterliche Prüfung der Schallemissionen als auch der Geruchsemissionen unter Berücksichtigung der genehmigten Vorhaben.	
Zu Klima	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Der Verlust der Kohlenstoffbindung der Vegetation kann nicht durch Dach- oder Fassadenbegrünung ausgeglichen werden. Hierbei handelt es sich bilanziell um die Speicherung von Kohlenstoff im Boden, der Streuschicht und im Holz der Sträucher und Bäume. Dach- und Fassadenbegrünung sind jedoch krautige Pflanzen und zeigen ein geringes langfristiges Speicherpotential. Es werden nur langfristige Speicherungen im Boden oder Holz betrachtet. Mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach LNatschG nur Eingriffe in Biotope ausgeglichen, die nach vorgegebenen Bilanzierungsstandards erfolgen. Die allgemeine Kompensation von Kohlenstoffvorräten im Boden wird mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach bisherigen Gesetzen und Verordnungen ausreichend berücksichtigt (siehe Bundeskompensationsverordnung). Eine Pflicht und konkrete Berechnungsvorgabe zur Ermittlung von kurzfristigen CO₂- Speicherpotentialen gibt es derzeit nicht. Wir begrüßen die Vorgabe der Dach- und Fassadenbegrünung, die im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angedacht werden, da diese direkt am Ort des Eingriffs erfolgt und gleichzeitig landwirtschaftliche Flächen und somit die Agrarstruktur schont. Diese sollte zusammen mit der Vorgabe zur Dach-PV entwickelt werden, damit diese sich nicht gegenseitig ausschließen.		
Zu Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Zu Lärm Es wird angeregt, die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des nördlich an das RFNP-Änderungsbereiches verbundenen Geräusche bzw. der Lärm zu erfassen und in die Umweltprüfung einzubeziehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im Bebauungsplanverfahren erfolgt sowohl eine gutachterliche Prüfung der Schallemissionen als auch der Geruchsemissionen unter Berücksichtigung der genehmigten Vorhaben.
Zu Geruch „Nördlich des RFNP-Änderungsbereiches befindet sich in Herne direkt an der Stadtgrenze zu Bochum eine Ferkelaufzuchtstation, für die An der Stadtgrenze Bochum / Herne wir		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im Bebauungsplan-

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung: ein Ferkelaufzuchtbetrieb, für die 2021 ein Antrag auf Erweiterung gestellt wurde“ (B, S. 11) Es wird angeregt die exakten Wirkungsketten für die Teilaspekte Lärm und Luft zu erfassen (Der landwirtschaftliche Betrieb ist bereits genehmigt und grundsätzlich sollte Bestandsschutz vor heranrückender Wohnbebauung gelten, vgl. auch Kulturgüter und sonstige Sachgüter). Zu Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe Die Realisierung der vorgesehenen Bebauung einschließlich des vorgesehenen Ersatzneubaus des Sportplatzes führt zu einer nach den Planunterlagen etwa 100 m heranrückenden Bebauung (sowohl ASB/Wohnen als auch Sportplatz) an den bestehenden landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb auf Herner Stadtgebiet. Dies würde die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Hofstelle, die aus agrarstruktureller Sicht analog zur FFH-Umgebungsprüfung einen Erweiterungsraum von 300 m zugemessen werden sollte unterschreiten, s. Grafik agrarstrukturelle Betroffenheit RFNP 51 BO, s. f.: [Anmerkung der Verwaltung]		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: verfahren erfolgt sowohl eine gutachterliche Prüfung der Schallemissionen sowie der Geruchsemissionen unter Berücksichtigung der genehmigten Vorhaben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die landwirtschaftlichen Hofstellen sind agrarstrukturell von besonders hoher Bedeutung, s. 7.5-1, 7.5-2 LEP NRW sowie nachfolgend das BVerfG-Urteil zur Höfe-Ordnung: Leistungsfähige landwirtschaftliche Hofstellen sind im besonderen öffentlichen Interesse, welches durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch nachfolgend des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW hervorgehoben und bestätigt wird, s. ff „Die HöfeO. greift in die Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechts über die gesetzliche Erbfolge ein. Danach fällt der Hof als Teil der Erbschaft unter mehreren sonst berufenen Erben nur e i n e m Erben, dem Hoferben, zu (§ 4 HöfeO). Mit dieser		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit werden Gespräche mit dem Betrieb geführt. U.a. wird geprüft, ob Ersatzflächen bereitgestellt werden können.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Sondernachfolge in einen bestimmten Teil des Vermögens sollen nicht etwa privatwirtschaftliche Interessen des Hoferben gefördert werde. Diese Regelung dient vielmehr dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Familien, um die Volksernährung sicherzustellen.“ (BVerfG. Karlsruhe, 1. Sen. Rechtskr. Urt. Vom 20.3.1963 – 1 Bv R 505/59 - s. Recht der Landwirtschaft, 15. Jahrg. Nr. 4, April 1963, Agricola Verlag, Stollhamm (OLDB), S. 95, s. Anlage. Aufgrund dieser zwischenzeitlich mehrfach bestätigten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist festzustellen, dass die Agrarstruktur ein schützenswertes öffentliches Interesse darstellt. (Die Agrarstruktur ist nicht als Privatbelang, wie andere Wirtschaftszweige anzusehen, weil sie der Ernährungssicherung der Bevölkerung dient und hierfür leistungsfähige Höfe erforderlich sind). Es wird angeregt, den Entwicklungsraum für die wirtschaftliche Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes nördlich der Stadtgrenze in Herne mit einem Radius von 300 m (analog zur FFH-Umgebungsprüfung) in die UVP mit einzubeziehen, s.- Grafik	
Zu Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen Es wird angeregt, den Entwicklungsraum für die wirtschaftliche Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes nördlich der Stadtgrenze in Herne mit einem Radius von 300 m (analog zur FFH-Umgebungsprüfung) zur Minimierung etwaiger gegenseitiger Unfallgefahren in die UVP mit einzubeziehen, s.-Grafik Betroffenheit durch RFNP 51 BO.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich nicht um eine Anlage im Sinne des Abstandserlasses bzw. der Seveso III Richtlinie.
Zu Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen Der hohe Kaltluftabfluss von Grünlandflächen über Frischluftschneisen sowie die hohe Versickerungsleistung natürlicher, landwirtschaftlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
bewirtschafteter Böden (bis zu 600 l/m ² bei normalen Druckverhältnissen, bei Hochwasser auch mehr) zeigen in Verbindung mit der hohen Gefährdung der Rote Liste-Arten – überwiegend von Offenlandbiotopen – den zunehmenden Wert landwirtschaftlicher Flächen und Bewirtschaftung. (Der deutlich überwiegende Anteil der Grundwasserneubildung erfolgt auf den Ackerflächen; der deutlich überwiegende Anteil des Kaltluftabflusses erfolgt durch das Grünland, u.a. Guttation).		
Zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich Nach G 7.5-1 und 7.5-2 ist aus agrarstruktureller Sicht abzuleiten, dass Ausgleichs- und Ersatz-(Kompensations-) maßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer landwirtschaftlicher Eignung bzw. landwirtschaftlichen Kernräumen nach DVO LPIG durchzuführen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des GFNP-Änderungsverfahrens werden keine Aussagen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatz-(Kompensations-) maßnahmen getroffen.	
Es wird angeregt, sämtliche Maßnahmen, einschließlich der Alternativenprüfung, zur Minderung der landwirtschaftlichen Nahrungserzeugungsflächen – auch bei der hier vorgesehenen anteiligen Bebauung – in die UVP mit einzubeziehen, u.a. Größe des Planungsgebietes, Bedarfsprüfung für ASB, Innenbereichserlass mit anteiliger Erhöhung der Bebauungsdichte im baulichen Innenbereich, Minderungsmaßnahmen, z.B. Altlastensanierung im südlichen Bereich in Zusammenhang mit dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung mit aufzustockenden Mitteln für den AAV und Sanierungs- oder Flächenrecycling, Umsetzung gewässerstruktureller Maßnahmen nach dem Kompensationsbewertungsverfahren für Fließgewässer und in Auen (MUNV, 2008), welches eine bis zu einer zweifachen ökologischen Aufwertung der gewässerstrukturellen Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme erlaubt.	Der Anregung wird teilweise bereits entsprochen. So wird z.B. auf flächenintensive Gebäudeformen wie Ein- und Zweifamilienhäuser weitestgehend verzichtet, um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Teilweise sollen aber Sachverhalte geprüft werden, die nicht Aufgabe der Umweltprüfung sind, wie z.B. die Einbeziehung sämtlicher Maßnahmen zur Minderung der landwirtschaftlichen Nahrungserzeugungsflächen. Diesen Anregungen wird nicht gefolgt.	

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zu Alternativenprüfung Es wird angeregt zu prüfen, die Gemeinschaftsnutzung bereits vorhandener Sportplätze für mehrere Vereine anstelle des im Text angesprochenen Ersatzneubaus des Sportplatzes für diesen Verein als Beitrag zur Flächenschonung unserer Nahrungserzeugungsfläche zu prüfen.	Die Planungen eines Ersatzstandortes sind nicht Gegenstand dieses GFNP-Änderungsverfahrens, sondern des separaten Bebauungsplanverfahrens Nr. 1029 – Sportplatz Sodinger Straße –. Im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplanverfahren wurden als Ersatz für die zur Überbauung vorgesehene Sportplatzfläche alternative Standorte in der Nähe der heutigen Sportanlage von der Verwaltung in Abstimmung mit dem BV Hiltrop 1912 e.V. untersucht. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass das städtische Grundstück östlich der Sodinger Straße die am besten geeignete Fläche ist. Für den Standort, der in der Vergangenheit bereits teilweise als Sportplatz genutzt worden ist, sprechen – die ausreichende Größe zur Unterbringung der Spielfelder und sonstigen Infrastruktur, – eine schnelle Entwicklungsmöglichkeit, da sich die Fläche in städtischem Eigentum befindet, – eine relativ flache Topografie, – vergleichsweise geringe Eingriffe in die Natur und – eine gute Erreichbarkeit. Am 26.08.2021 hat der Rat der Stadt Bochum die Verwaltung mit der Entwicklungsplanung für die Sportanlage beauftragt. Um die Umsetzung entsprechend dem Ratsbeschluss planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.
Auch wird angeregt zu prüfen, die Möglichkeiten der Nachverdichtung im Innenbereich zur Minderung der Bebauung derzeit landwirtschaftlich bewirtschafteter Acker- oder Grünlandflächen, die ihrerseits zu einer Verbesserung der Kaltluftbildung und des Frischluftzuflusses sowie zu einer besseren Starkregenvorsorge beitragen.	Der Anregung wird bereits entsprochen. Das im Auftrag der Stadt Bochum vom Gutachterbüro empirica erstellte Handlungskonzept Wohnen attestiert die Notwendigkeit einer deutlichen Steigerung der Wohnungsbauaktivitäten in Bestand und Neubau. Das Konzept wurde im Rahmen eines zwölfmonatigen Pro-

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [31]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
	zesses unter intensiver Beteiligung von Akteuren aus Wohnungswirtschaft, Planung, Kreditinstituten, Vereinen und Verbänden sowie Politik und Verwaltung erarbeitet und im November 2017 vom Rat der Stadt beschlossen. Demnach weist das Wohnraumangebot in Bochum in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf, die zu negativen Folgen wie Preissteigerungen und Abwanderungstendenzen führen. Auch um die erforderliche (nachholende) stadträumliche Verbesserung vorantreiben zu können, muss sich die wohnungspolitische Strategie zur Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bochum gemäß den gutachterlichen Empfehlungen gleichermaßen auf Maßnahmen der Bestands- und Quartiersentwicklung wie auch auf Neubaumaßnahmen stützen. Den Neubaubedarf beziffern die Analysen in kurzfristiger Perspektive auf rd. 800 Wohneinheiten (WE) pro Jahr. Dieser ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ begründet, da im Wohnungsbestand erhebliche Defizite ausgemacht wurden. Wenngleich auch Maßnahmen der Bestandserneuerung (beispielsweise Kernsanierungen und bestandsersetzender Neubau) einen Beitrag zur Behebung des Defizites leisten können, wird es absehbar kaum gelingen, die qualitativen Bedarfe dadurch vollständig zu decken. Sondern hierzu ist auch die Ausweitung und Entwicklung weiterer Wohnbauflächen erforderlich, um die Zielzahlen kurz- und mittelfristig erreichen zu können.	

Beteiligter: BUND – Kreisgruppe Bochum ID-Nr.: --		Eingang: 22.09.2022 Nummer der Anregung: [33]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
anbei erhalten Sie die Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Bochum zum oben genannten Verfahren.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	

Beteiligter: BUND – Kreisgruppe Bochum ID-Nr.: --		Eingang: 22.09.2022 Nummer der Anregung: [33]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
1. Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt, Landschaft 1.1. Biotopverbund Im bisherigen RFNP vom 03.05.2010 ist im Steckbrief unter BO-43 in der damaligen Planung der Bereich als Teil der kommunalen Biotopvernetzung zwischen Volkspark Hiltrop und Schmäler Hellweg und den Freiräumen auf Herner Stadtgebiet aufgefaßt (S. 139). Damals wurde die Einschätzung vertreten, daß die Durchlässigkeit des Biotopverbundes deutlich reduziert wird. Es ist nicht nachvollziehbar, daß dieser Aspekt in den neuen Planungen komplett außer Acht gelassen wird und somit die Einschätzung getroffen wird, daß hier keine Auswirkungen zu erwarten seien. Dies stellt nach unserer Auffassung einen erheblichen Mangel der Planung dar. Unserer Einschätzung nach verstärkt die neue Planung zusätzlich den negativen Einfluß auf die Durchlässigkeit, da es damals „nur“ um die Planung einer Straße ging, heute aber um eine viel größere Fläche.		Die Fläche hat potenziell Bedeutung für den Biotopverbund, insofern war die Einschätzung zum Biotopverbund im Steckbrief BO-43 im Jahr 2010 richtig. Zum damaligen Zeitpunkt musste zudem davon ausgegangen werden, dass der Planungsraum vollständig bebaut wird. Die Fläche befindet sich nicht im Biotopverbund des LANUV und auch nicht in der kommunalen Biotopverbundplanung der Biologischen Station östliches Ruhrgebiet von 2017. Zwischenzeitlich liegt nun auch der Vorentwurf des nachfolgenden Bebauungsplans 1026 vor. Im Entwurf wurden die Hinweise zum Biotopverbund aufgenommen, ein Teil der Fläche wird als lineare Grünverbindung sichergestellt. Daher kann jetzt nur die Einschätzung gegeben werden, dass die Planung keine Auswirkung auf den Biotopverbund hat. Die Einschätzung, dass die Auswirkung der Planung auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ erheblich ist, bleibt auch 2023 bestehen.
1.2. Landschaftsbild Die Ackerfläche (temporäres Landschaftsschutzgebiet) schließt direkt an ein Naturschutzgebiet (Herne) an und eröffnet vom Rand der Fläche derzeit einen weithin freien Blick über die Landschaft. Durch eine Bebauung wird ein erheblicher Teil des Freiflächenblicks zerstört. Zusätzlich wird der wertvolle Baumbestand rund um den jetzigen Sportplatz, der ebenfalls prägend für das Landschaftsbild ist, durch die Baumaßnahmen gefährdet. Der Einschätzung, daß durch die Planungen hier keine Auswirkungen zu befürchten sind, können wir nicht folgen. Der Umweltbericht ist entsprechend zu korrigieren.		Der Anregung wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist durch die umliegende Bebauung an den Straßen „Am Hillerberg“ und Sodinger Straße bereits vorbelastet. Auch der Sportplatz gehört zum urbanen Stadtbild. Der Freiraum zwischen dem NSG auf Herner Stadtgebiet bleibt unbebaut, ebenso bleiben Teile des wertvollen Baumbestandes unberührt. Der Blick auf den landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum Richtung Herne wird durch die Planung daher nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine Korrektur des Umweltberichtes ist somit nicht erforderlich.
1.3. Erholung Aus unserer Sicht werden die Möglichkeiten des Projektes „Wildnis für Kinder“ durch das Vorhaben weiter eingeschränkt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um den Baumbestand der Wildnis für Kinder dauerhaft zu sichern, wird im städtebaulichen Entwurf ein Abstand von 25 Metern von der

Beteiligter: BUND – Kreisgruppe Bochum ID-Nr.: --		Eingang: 22.09.2022 Nummer der Anregung: [33]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
	Bebauung zu den Bäumen vorgesehen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	
Zusätzlich wird aus unserer Sicht der Sportplatz nicht einfach verlagert. In seiner derzeitigen Lage ist er mitten in die umgebenden Wohngebiete von drei Himmelsrichtungen aus eingebettet und auf kurzem Weg für viele Anwohner zu erreichen. Zukünftig befindet er sich am Rand des Siedlungsbereiches und ist allenfalls von zwei Himmelsrichtungen in die Siedlungen eingebettet. Für die bisherigen Nutzer westlich des derzeitigen Platzes verlagert er sich mehrere hundert Meter von deren Siedlung weg. Insofern sehen wir hier anders als im Umweltbericht dargestellt eine erhebliche Auswirkung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sportplatz wird etwa 350 m nach Nordwesten verlagert. Hierdurch erhöht sich der Weg für die Anwohner westlich des derzeitigen Platzes. Gleichzeitig reduziert sich aber auch der Weg für die Nutzer östlich des derzeitigen Platzes entsprechend. Darüber hinaus ist mit der Verlagerung eine bessere Nutzbarkeit und ein ganzjähriger Betrieb möglich.	
2. Boden In den Themenbereichen „Schutzwürdige Böden“, „Bodenbelastungen“ und „Sonstiges“ werden alle relevanten Fragestellungen auf das oder die nachgelagerten Verfahren verschoben und insofern in diesem jetzigen Verfahren schlichtweg nicht beantwortet. Dies stellt aber keine Planungsgrundlage dar. Diese Fragen sind daher ggf. durch entsprechende Gutachten zu beantworten und in den Umweltbericht aufzunehmen, bevor die Änderung des RFNP erfolgt. Solange dies nicht erfolgt ist gehen wir an dieser Stelle von mehr als erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aus. Der Bericht ist entsprechend zu korrigieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht kennt „erhebliche“, „nicht erhebliche“, „keine“ und „positive Auswirkungen“ und kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Klassifizierung von mehr als erheblichen Auswirkungen ist nicht möglich. Vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabes von 1:50.000 und der daraus resultierenden „Grobkörnigkeit“ des GFNP sind nur grundsätzliche Aussagen möglich. Genaue Festsetzung, z.B. welche Flächen konkret und in welcher Weise bebaut werden sollen, ist erst auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung möglich.	
3. Wasser 3.1. Quellgebiete Im Umweltbericht wird richtigerweise erwähnt, daß vom Plangebiet eine erhebliche Auswirkung auf die Quellgebiete von Ostbach und Mühlenbach zu erwarten ist. Zieht man ELWAS-WEB zu Rate fällt auf, daß die Quellen weniger als 200m (Ostbach) vom Planungsgebiet ent-	Um zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Planung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren ist, wurde ein separates Gutachten vergeben. Der erste Schritt dieser fachgutachterlichen Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Projekt „Wohnen am Hillerberg“ keine negativen Einflüsse auf Quellen und Quellschutzbereiche zu erkennen sind, eher ist das Gegenteil zu erwarten. Es ist möglich, die Schüttung	

Beteiligter: BUND – Kreisgruppe Bochum ID-Nr.: --	Eingang: 22.09.2022 Nummer der Anregung: [33]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
fernt sind. Laut ELWAS-WEB ist zu erkennen, daß der eigentliche Verlauf des Ostbach deutlich näher heran reicht als die verzeichneten Quellen (Abbildung 1: Quellen laut ELWAS-WEB). Die Planungsunterlagen stellen nicht dar, wie weit der Quellbereich der beiden Bäche zu ziehen ist. Aus unsere Sicht liegt das Planvorhaben deutlich im Quellberich des Ostbaches und mehr oder weniger im oder nahe am Quellbereich des Mühlenbaches. Durch das Planvorhaben werden Flächen versiegelt, die dann nicht mehr oder nur noch sehr reduziert der Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen. Dies wird im Umweltbericht ja bereits bestätigt.	der Quellen zu erhalten oder im Idealfall sogar zu verstärken und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszuschließen. Voraussichtlich ist es mit Maßnahmen zur Versickerung möglich, die Grundwasserneubildung gegenüber dem Ist-Zustand wesentlich zu erhöhen. Diese Grundwasserneubildung wird insgesamt in den Quellen der genannten Bäche ankommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die bereits vorgesehenen Versickerungsmaßnahmen möglichst in der Nähe der gepl. Versiegelungen realisiert werden, damit sich die unterirdischen Einzugsgebiete nicht wesentlich verschieben. Hierdurch kann eine Verringerung der Quellschüttung ausgeschlossen werden. Welche Maßnahmen wo im Einzelnen angesetzt werden, ist derzeit in Planung und wird gutachterlich begleitet. Hierbei ist auf eine möglichst ortsnahe Versickerung zu achten. In den folgenden Monaten soll ein Grundwassermodell aufgebaut werden, das es ermöglicht, die Einzelmaßnahmen in ihren Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Quellschüttungen detailliert zu prognostizieren, zu bewerten und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse dieser vertiefenden Untersuchung werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
Darüber hinaus erwarten wir, daß durch Wohnbebauung und den damit verbundenen Handlungen dort wohnender Menschen es zu einem Eintrag schädlicher Stoffe kommt. So ist bekannt, daß allein schon durch die Bautätigkeit und den dabei verwendeten Baustoffen es zu einem Giftstoffeintrag in die Gewässer kommen kann. Siehe hierzu die Seiten des Umweltbundesamtes (z.B. https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/bauprodukte/studien-zur-messung-vermeidung-bewertung-von-schadstoffe-aus-gebaeuden-in-der-urbanen-umwelt)	Vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabes von 1:50.000 und der daraus resultierenden „Großkörnigkeit“ des GFNP ist nur eine Aussage möglich, welche Bereiche grundsätzlich bebaut werden können. Weitergehende Festsetzungen können erst auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung oder des Baustellenmanagements getroffen werden.

Beteiligter: BUND – Kreisgruppe Bochum ID-Nr.: --		Eingang: 22.09.2022 Nummer der Anregung: [33]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Nach §30 BNatSchG Abs. 2 Punkt 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Quellbereichen führen können, verboten. Insofern sehen wir nicht, daß hier der rechtliche Rahmen für einen Bebauungsplan geschaffen werden darf.		
3.2. Hochwassergefahren Entgegen der Darstellung wurde uns von der dortigen Bürgerinitiative berichtet, daß es sehr wohl bei Starkregenereignissen in den angrenzenden Wohngebieten zu Überschwemmungen in der Vergangenheit gekommen ist. Uns liegen dazu keine detaillierten Aufstellungen vor, denken aber, daß dieser Punkt noch eingehender untersucht werden und im Umweltbericht neu bewertet werden muß.	Auf GFNP-Ebene liegen keine Hinweise auf eine erhöhte Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Thema und ggf. die Festsetzung konkreter Vermeidungsmaßnahmen.	
4. Luft Die Aussagen zur Lufthygiene sind hier nicht detailliert genug. Die Ist-Situation wird nicht genau genug untersucht. Hierzu wären Messungen vor Ort durchzuführen, um hier eine Einschätzung tätigen zu können. Alle anderen verfügbaren Materialien / Pläne / Messnetze weisen ein zu grobes Raster auf, um die lokalen Belastungsspitzen und -verteilungen zu erkennen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aussagen sind für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung detailliert genug.	
5. Klima Im Steckbrief ist von einer stadtklimatischen Untersuchung des Büros Dr. Dütemeyer die Rede, welches den Planunterlagen nicht beigelegt ist und insofern nicht kritisch gewürdigt werden kann. Handelt es sich beim Fehlen dieser Unterlagen um einen Verfahrensfehler? Eine Beurteilung ist daher nur sehr eingeschränkt möglich. Die offensichtlich durch die Untersuchung ermittelte Einschätzung, daß die Auswirkungen unterhalb einer physiologischen Wahrnehmbarkeits-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Ratssitzung am 14.12.2023 hat der Rat der Stadt Bochum die gesamtstädtische Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen. In diesem Rahmen wurde das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als Klimaplan Bochum 2035 zusammengeführt, der im Rahmen des GFNP-Änderungsverfahrens berücksichtigt wird. Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Diese werden im Rahmen der förmlichen Beteiligung veröffentlicht.	

Beteiligter: BUND – Kreisgruppe Bochum ID-Nr.: --		Eingang: 22.09.2022 Nummer der Anregung: [33]
Anregung: schwelle liegen, ist ohne Wert. Viel entscheidender ist doch, ob medizinisch relevante Auswirkungen zu erwarten sind, unabhängig von ihrer Wahrnehmbarkeit. Im selben Abschnitt wird ausgeführt, daß ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Personen ab 65 Lebensjahren dort vorhanden ist und gerade für diese sind auftretende Hitzebelastungen medizinisch relevant. Aus unserer Sicht als Umweltverband stellt sich auch die Frage, welche Auswirkungen auf die umgebende floristische und faunistische Lebenswelt zu erwarten sind. Dieser Frage wird hier garnicht nachgegangen. Die Fragestellung auf den Einflusses des lokalen Klimas muß daher unter medizinischen, floristischen und faunistischen Gesichtspunkten neu bewertet werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
6. Fazit Der Umweltbericht weist in seiner jetzigen Fassung schon in vielen Aspekten aus, daß mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist. Insbesondere in Bezug auf die Quellgebiete sehen wir die Gefahr einer weiteren Verschlechterung der Gewässersituation im Emscher Einflußgebiet. Diesen Punkt halten wir auch aus rechtlicher Sicht kritisch. Die in den letzten Jahren immer häufiger aufgetretenen Hitze- und Trockenperioden von immer längerer Dauer müssen hier zu der Einschätzung führen, daß alles unternommen werden muß, sowohl Grundwasserneubildungsflächen als auch Kaltluft produzierende Flächen zu erhalten und auszubauen. Die geplante Änderung der Flächennutzung läuft dem direkt entgegen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Auseinandersetzung mit den einzelnen Punkten s.o.
Insbesondere die Verlagerung wichtiger Fragestellungen auf die nachgelagerte Planung (z.B. im Bereich Boden) ist nicht vertretbar, sofern		Die Bauleitplanung ist zweistufig angelegt. Der Gemeinsame Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan wird in der Städtereion

Beteiligter: BUND – Kreisgruppe Bochum ID-Nr.: --		Eingang: 22.09.2022 Nummer der Anregung: [33]
Anregung: hiermit die Bauleitplanung gemeint ist, die ja erst nach der Änderung des RFNP erfolgt. Daher können wir insgesamt der Änderung der Flächennutzung nicht zustimmen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Ruhr im Maßstab 1:50.000 erstellt. Allein maßstabsbedingt sind nur Darstellung zu den Grundzügen der Flächennutzung möglich, die nicht parzellenscharf sind. Textliche Festsetzungen sind nicht möglich. Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung i.d.R. im Maßstab 1:1.000 sind parzellenscharfe und verbindliche Festsetzungen möglich.
Alternativ bietet sich mit der Fläche, die laut Unterlagen bereits zum größten Teil im Besitz der Stadt Bochum ist, doch die Chance, hier eine sowohl für Pflanzen und Tiere als auch für die Menschen im Umfeld eine ökologisch hochwertige Fläche zu entwickeln und zu erhalten. Die bereits jetzt von ihr ausgehenden Funktion Hitzereduzierung und Erholung gilt es zu erhalten und ggf. auszubauen.		Die Stadt Bochum muss Wohnraum schaffen. Der RVR ermittelt im Siedlungsflächenmonitoring Ruhr 2023 für den FNP einen Neudarstellungsbedarf von 83,4ha (brutto). Aufgrund der guten Eignung der Fläche (Lage zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Straßenbahnerschließung, Eigentümerstruktur) soll ein Teil dieses Bedarfs dort realisiert werden. Die Schaffung von Wohnraum erhält daher in diesem Fall Vorrang.

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268		Eingang: 30.09.2022 Nummer der Anregung: [35]
Anregung: Gegen die o.g Flächennutzungsplan-Änderung erhebe ich forstrechtliche Bedenken, da Waldflächen direkt durch die Änderungen betroffen sind. Begründung: Innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanänderungs-Entwurfes befindet sich Wald gemäß § 2 Bundeswald- bzw. gemäß § 1 Landesforstgesetz NRW. Mit ca. 9% Waldanteil gilt die Stadt Bochum im Sinne von Punkt 7.3.3. des Landesentwicklungsplans NRW als waldarm. Laut LEP soll in diesen Bereichen eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Auf GFNP-Ebene ist erkennbar, dass mögliche Konflikte mit dem Belang Wald gelöst werden können. Auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung werden unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte die Belange des Waldes in der Planung gewürdigt. So wird beispielsweise der Wald mit wertvollem Baumbestand erhalten und auch zukünftig die „Wildnis für Kinder“ aufnehmen. Um den Baumbestand dauerhaft zu sichern, sieht der städtebauliche Entwurf einen Abstand der Bebauung von derzeit 25 Metern zum Wald vor. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit der UNB und dem Landesbetrieb.

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268	Eingang: 30.09.2022 Nummer der Anregung: [35]
Anregung: Insbesondere im waldarmen urbanen Umfeld kommen Waldflächen besondere Funktionen zu, wodurch die wenigen vorhandenen Wälder eine große Bedeutung für die Bevölkerung und das Leben sowie das Klima in der Stadt erlangen. So erhöhen diese nachweislich die Lebensqualität, dienen dem Erhalt biologischer Vielfalt, der Luftreinigung und dem Schutz des Klimas. Zudem bieten sie Raum für Freizeit und Erholung, werten das Image der Städte auf und sind Lebensraum diverser Tierarten. Das Klimaanpassungsgesetz NRW fordert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, Schäden zu minimieren und die Widerstandsfähigkeit zu steigern. Klimafolgen und -anpassung müssen bei Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Gerade die letzten Dürrojahre und Starkregenereignisse haben die Bedeutung unserer Wälder diesbezüglich noch einmal unterstrichen. Die Erfahrungen der letzten Jahre müssen zu einem gesamtgesellschaftlichen Umdenken führen, der sich auch in planungsrelevanten Abwägungsprozessen widerspiegelt und Wald mit seinen vielfältigen Funktionen erhält. Im Fall des o.g. Änderungsverfahrens wurden die betroffenen Waldflächen nördlich und südlich der Hiltroper Heide im Rahmen der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald sowie Klimaschutzwald kartiert. Ein kleiner Teil südlich der Hiltroper Heide wurde zudem als Lärmschutzwald kartiert. Ich bitte Sie daher, unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, die Belange des Waldes in der Planung zu würdigen und Waldinanspruchnahmen zu vermeiden. Ich weise Sie daraufhin, dass die Umsetzung der bestehenden Planung den Sachverhalt einer Waldumwandlung im Sinne von § 39 LfoG	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet	Eingang:	30.09.2022
ID-Nr.:	268	Nummer der Anregung:	[35]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
NRW erfüllt. Die Belange des Waldes sind auch bei zukünftigen Vorhaben angemessen zu berücksichtigen und in der Bauleitplanung bzw. über forstbehördliche Einzelgenehmigungen verbindlich zu regeln.			
Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.		Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Beteiligung im weiteren Verfahren.	

Beteiligter:	Stadt Hagen - Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen	Eingang:	30.09.2022
ID-Nr.:	285	Nummer der Anregung:	[36]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
in Bezug auf die o.g. Flächennutzungsplanung teile ich Ihnen mit, dass aus hiesiger Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Lärmeinwirkungen auf die geplante Wohnbebauung aus den vorhandenen benachbarten Gewerbebetrieben zu betrachten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass etwaige Lärmkonflikte auf Ebene des B-Plans lösbar sind.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter:	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen - Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung	Eingang:	13.10.2022
ID-Nr.:	168	Nummer der Anregung:	[37]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
die informelle Vorprüfung zum Vorentwurf des RFNP-Änderungsverfahrens 51 BO wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanung wird auf folgendes hingewiesen: Aus Sicht des Verkehrs wird angeregt, die zutreffenden Festlegung des LEP Kapitel 8.1 – hier 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung – in der Prüfung zu berücksichtigen.		Der Anregung wird gefolgt. Durch die Siedlungsentwicklung an einem Standort, der bereits gut in das ÖPNV- sowie das MIV-Netz eingebunden ist, wird ein Beitrag zu einer Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie einer Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsmitteln und einer Einsparung von Infrastrukturkosten geleistet. ÖPNV-Haltestellen	

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen - Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung ID-Nr.: 168		Eingang: 13.10.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
		len, Grün- und Naherholungsflächen sowie Versorgungs- und Bildungseinrichtungen sind fußläufig erreichbar. Weitere Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Fahrradabstellanlagen sollen geschaffen werden.
Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde vom 13. September 2022 verwiesen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde ist im Verfahren zu berücksichtigen.		Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, die Begründung entsprechend ergänzt.
Seitens des MUNV wird zudem auf folgendes hingewiesen: zur o.g. Änderung des RFNP bestehen seitens MUNV teils erhebliche Bedenken. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Gewässerschutzes. Nach derzeitigem Planungsstand kann eine Zustimmung zur Änderung des regionalen Flächennutzungsplanes nicht in Aussicht gestellt werden. Im Einzelnen ergeben sich folgende Bedenken und Anregungen:		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Naturschutz Für die Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches/der Wohnbauflächen im RFNP auf dem Gebiet der Stadt Bochum wird Freiraum (AFAB) in Anspruch genommen, der aktuell zum überwiegenden Teil im Landschaftsplan der Stadt Bochum als temporäres Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt ist. Es ist zwischen den Planungsträgern im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans abgestimmt worden, dass diese temporäre Festsetzung mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft tritt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vor dem Hintergrund der nach der ASP I und des Umweltberichts nicht auszuschließenden erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "planungsrelevante Arten" ist eine vertiefte Artenschutzprüfung im		Der Anregung wird entsprochen. Die ASP II wurde im November 2023 vorgelegt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Planung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen - Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung ID-Nr.: 168		Eingang: 13.10.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung: weiteren Verfahren dringend anzumahnen. In Anbetracht der Tatsache, dass sich der RFNP bereits auf der Ebene der Bauleitplanung bewegt, wäre auch die Möglichkeit einer vertieften Prüfung (ASP II) bereits in diesem Verfahren zu überlegen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Somit stehen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Hindernisse entgegen. Die in der ASP II aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen.
Bodenschutz Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LBodSchG sind Böden, welche die natürliche Bodenfunktionen sowie Archivfunktionen nach Bundes-Bodenschutzgesetz im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen, mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Acker- und Grünflächen aufgrund einer hohen Funktionserfüllung als überwiegend wertvoll, örtlich als sehr wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen sämtliche Böden aufgrund ihres Wasserspeicher- / Wasserrückhaltevermögens eine durchgehend hohe, klimarelevante Kühlleistung auf. Bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen sollten vorrangig einer Wiedernutzung zugeführt werden und vor der Nutzung von natürlichen Böden stehen. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird empfohlen, dass die Regionalplanungsbehörde verbindliche Festsetzungen und Maßgaben für die Bauleitplanung im Rahmen der RFNP-Änderung trifft. Damit wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auf den nachfolgenden Planungsebenen konkret ermittelt werden.		Regionalplanungsbehörde ist – und war bereits zum Zeitpunkt der Stellungnahme – der RVR, an den sich diese Anregung richtet. Auf Ebene des GFNP können keine verbindlichen Festlegungen und Maßgaben getroffen werden. Dies ist erst auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung möglich, auf der entsprechende Festsetzungen geprüft werden.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen - Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung ID-Nr.: 168		Eingang: 13.10.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung: Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19635 sollte im nachgelagerten Verfahren vorgeschrieben werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Auf Ebene des GFNP kann eine bodenkundliche Baubegleitung nicht vorgeschrieben werden, sie wird jedoch im Umweltbericht empfohlen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.
Bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen sollten vorrangig einer Wiedernutzung zugeführt werden und vor der Nutzung von natürlichen Böden stehen. Im südlichen Bereich werden drei bereits bebaute Kleinflächen im Kataster der ehemaligen Tankanlagen geführt. Der südliche ehemalige Kirmesplatz weist umfangreiche Altbebauungen auf. Sollten schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlastenverdachtsflächen vorliegen, wären für eine gefahrlose Wiedernutzung eine fachgutachterliche Begleitung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und verbindliche Festsetzungen und Maßgaben für die Bauleitplanung sowie bei Bedarf Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen Voraussetzung. Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen können bei Vorlage der Voraussetzungen nach der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien (BAfRl) bis zu 80 % gefördert werden oder zur Förderung beim AAV beantragt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gewässerschutz Im Norden (Mühlenbach, Zufluss zum Ostbach) und im Südwesten (Ostbach) grenzt das Plangebiet an zwei Gewässer an. Beide Gewässersläufe sind in einem naturnahen Zustand. Der Ostbach (Ober- und Unterlauf bis zur Straße Ostbachtal in Herne) wurde in den Jahren 2003 bis 2006 ökologisch verbessert. Die Flächen des Plangebietes stehen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Quell-		Um zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Planung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren ist, wurde ein separates Gutachten vergeben. Der erste Schritt dieser fachgutachterlichen Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Projekt „Wohnen am Hillerberg“ keine negativen Einflüsse auf Quellen und Quellschutzbereiche zu erkennen sind, eher ist das Gegenteil zu erwarten. Es ist möglich, die Schüttung

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen - Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung ID-Nr.: 168	Eingang: 13.10.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung: bereichen. Die mögliche Beeinträchtigung der Quellbereiche (verminderte Quellschüttung) durch die zusätzliche Versiegelung kann zu Belastungen des Gewässersystems führen, z.B. durch ein temporäres Trockenfallen der Gewässerläufe. Negative Folgen auf die naturnahe Entwicklung der Gewässer können nicht ausgeschlossen werden. Auch gezielte Niederschlagswassereinleitungen in die sensiblen Quellbereiche im Rahmen einer Regenwasserbewirtschaftung (Entwässerungskonzept) könnte zu Funktions-/ Qualitätseinschränkungen führen. Die großen Freiflächen innerhalb des Plangebietes haben derzeit eine positive Auswirkung auf die Grundwasserneubildung, die durch die Neuversiegelung beeinträchtigt wäre. Es wird von möglichen Funktions- und Qualitätseinschränkungen der Quellen ausgegangen, welche die naturnahe Entwicklung sowie den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer negativ beeinflussen können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind durch die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung ausweislich insgesamt als erheblich einzustufen. Die Reduzierung der negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt muss mit geeigneten Maßnahmen einhergehen, deren Wirksamkeit im Vorfeld gutachterlich belegbar ist. Wenn also auf Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers im Plangebiet abgezielt wird, müssen diese Maßnahmen geeignet sein, den naturnahen und ökologisch guten Zustand der Gewässer- und Quellbiotope zu erhalten. Den Unterlagen kann eine Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots sowie die Berücksichtigung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bei Umsetzung der Planungsabsicht nicht entnommen werden. Mangels prüffähiger Unterlagen ist zu konstatieren, dass das Vorhaben den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie widerspricht.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: der Quellen zu erhalten oder im Idealfall sogar zu verstärken und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszuschließen. Voraussichtlich ist es mit Maßnahmen zur Versickerung möglich, die Grundwasserneubildung gegenüber dem Ist-Zustand wesentlich zu erhöhen. Diese Grundwasserneubildung wird insgesamt in den Quellen der genannten Bäche ankommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die bereits vorgesehenen Versickerungsmaßnahmen möglichst in der Nähe der gepl. Versiegelungen realisiert werden, damit sich die unterirdischen Einzugsgebiete nicht wesentlich verschieben. Hierdurch kann eine Verringerung der Quellschüttung ausgeschlossen werden. Welche Maßnahmen wo im Einzelnen angesetzt werden, ist derzeit in Planung und wird gutachterlich begleitet. Hierbei ist auf eine möglichst ortsnahe Versickerung zu achten. In den folgenden Monaten soll ein Grundwassermodell aufgebaut werden, das es ermöglicht, die Einzelmaßnahmen in ihren Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Quellschüttungen detailliert zu prognostizieren, zu bewerten und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse dieser vertiefenden Untersuchung werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen - Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung ID-Nr.: 168		Eingang: 13.10.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Ohne eine vertiefte Untersuchung ist von einem schwerwiegenden Planungsfehler auszugehen.		
Seitens MLV wird zudem darauf hingewiesen: dass nicht klar erkennbar sei, ob Wald für die Planungen in Anspruch genommen wird, oder nicht. Der Umweltbericht spricht zum Einen von 1 ha Wald in der Realnutzung. Der Vorentwurf der RFNO-Änderung sieht einen Bereich für Grünfläche/AFA von 0,8 ha vor. Der Umweltbericht spricht Andererseits von keiner Inanspruchnahme von Wald. Hier bittet das MLV um Konkretisierung und im Falle der Inanspruchnahme von Wald um entsprechenden forstrechtlichen Ausgleich.		Gem. aktueller Flächennutzungskartierung (FNK) 2021 des RVR ist im Geltungsbereich der GFNP-Änderung kein Wald vorhanden. Demgegenüber befindet sich gem. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW Wald gemäß § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW innerhalb des Geltungsbereiches der GFNP-Änderung. Auf GFNP-Ebene ist erkennbar, dass mögliche Konflikte mit dem Belang Wald gelöst werden können. Auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung werden unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte die Belange des Waldes in der Planung gewürdigt und Waldinanspruchnahmen durch geeignete Festsetzungen weitestgehend vermieden. So wird beispielsweise der Wald mit wertvollem Baumbestand erhalten und auch zukünftig die „Wildnis für Kinder“ aufnehmen. Um den Baumbestand dauerhaft zu sichern, sieht der städtebauliche Entwurf einen Abstand der Bebauung von derzeit 25 Metern zum Wald vor. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit der UNB und dem Landesbetrieb.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 51 BO – Wohnen am Hillerberg – (vormals – Gerthe-West –) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Dezember 2023

Beteiligter: [REDACTED] ID-Nr.: --	Eingang: 20.09.2022 Nummer der Anregung: [B01]
Anregung: wir sind mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen unseres Mitglieds, [REDACTED] 44627 Herne, beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung liegt anbei. Unser Mitglied ist Eigentümer und Bewirtschafter des Hofes [REDACTED] in Herne-Sodingen. Unser Mitglied betreibt die Landwirtschaft im Haupterwerb mit der Zucht und Aufzucht von Schweinen. Der Betrieb unseres Mitglieds grenzt auf Herner Stadtgebiet unmittelbar nördlich an den RFNP-Änderungsbereich. Auf dem Hofstelle befinden sich mehrere Stallgebäude, die regelmäßig modernisiert wurden, der letzte Stall wurde vor ca. 10 Jahren fertiggestellt. Der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitglieds beabsichtigt die Wiedererrichtung eines abgebrannten Ferkelaufzuchtstalles mit bis zu 2.800 Tierplätzen. Die bisherige Genehmigung beinhaltet einen konventionellen Ferkelaufzuchtstall, geplant ist nun die Errichtung eines Ferkelstalles vor dem Hintergrund von Tierwohl-Aspekten. Darüber hinaus sollen ein Strohlager sowie eine Festmistlagerhalle errichtet werden. (Wegfall des vorhandenen Festmistplatzes). Eine Baugenehmigung für dieses Vorhaben wurde durch Bescheid der Stadt Herne mit Datum vom 07.02.2022, [REDACTED], erteilt. Der Änderungsbereich 51 BO Gerthe-West grenzt, wie bereits erläutert, auf Herner Stadtgebiet unmittelbar an den Betrieb unseres Mitglieds. Mit der RFNP-Änderung soll die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit ca. 380 Wohneinheiten vorbereitet werden. Nach den Aussagen des Fachgutachtens Umweltauswirkungen Geruchsstoffe Ammoniak/Stickstoff der Firma Meodor UDL UG (haftungsbeschränkt), das	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

im Zuge der Wiedereinrichtung eines Ferkelaufzuchtstalles für den Betrieb unseres Mitglieds mit Datum 18.05.2021 erstellt wurde, ergeben sich im Hinblick auf die Geruchsbelästigung im Umfeld des Betriebes [REDACTED] durch die geplante Neuerrichtungen keine relevanten Änderungen. Die von der Tierhaltung verursachten Geruchsbelastungen ergeben laut Gutachten keine Überschreitung von Richtwerten der GIRL.	
Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass der Betrieb [REDACTED] Bestandsschutz genießt und im Hinblick auf mögliche Konflikte mit den zukünftigen Anwohnern nicht zu zusätzliche immissionsmindernde Maßnahmen verpflichtet werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach den Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes berücksichtigt werden muss, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Nach Abschnitt 7.5-1 sind existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe und die von ihnen bewirtschafteten Nutzflächen Voraussetzung für Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landwirtschaft. Durch die vorgesehenen Siedlungsflächen wird unser Mitglied die hofesnah bewirtschafteten Ackerflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlieren, wodurch der Betrieb [REDACTED] in seiner Existenz gefährdet ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit werden Gespräche mit dem Betrieb geführt. U.a. wird geprüft, ob Ersatzflächen bereitgestellt werden können.
Hinzu kommt, dass es sich bei den für die Bebauung vorgesehenen Flächen um größtenteils um Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit handelt. Diese sollten nach den Regelungen des Landesentwicklungsplanes für keine anderen Nutzungen in Anspruch genommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Abschnitt 7.5-2 LEP NRW sollen wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen ist. Dieser Belang wird in die Abwägung eingestellt, allerdings wird die Notwendigkeit, Wohnraum zu schaffen, in diesem Fall höher gewichtet. Dies steht auch im Einklang mit den Festlegungen des RP Ruhr.
Die Ausweitung der Wohnbauflächen über den geplanten Bebauungsradius hinaus wird deshalb von unserem Mitglied abgelehnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine über die derzeitige Planung hinausgehende Bebauung ist nicht vorgesehen.

Wir bitten unsere Einwendungen im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen.

Der Bitte wird entsprochen. Die Anregungen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.